



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

1) ÖKOENERGIE Projektentwicklung GmbH
2) oekostrom Produktions GmbH
beide vertreten durch ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

Beilagen

WST1-UG-64/029-2025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Johann Lang

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15205

20. Mai 2025

Betrifft

ÖKOENERGIE Projektentwicklung GmbH und oekostrom Produktions GmbH, Vorhaben
„Windpark Breitensee Repowering“; Antrag gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsge-
setz 2000, UVP-G 2000; **Abweisung**

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	4
I Abweisung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)	4
I.1 Vorhaben (Kurzbeschreibung)	4
I.1.1 Kenndaten des Vorhabens	4
I.1.2 Vorhabenumfang	5
I.1.3 Lage	5
Rechtsgrundlagen	8
Begründung	9
1 Sachverhalt	9
1.1 Genehmigungsantrag	9
1.2 Verfahrensverlauf	9
1.3 Teilgutachten „Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild“ vom 10.Jänner 2025 (Auszüge)	11
2 Beweiswürdigung	49
2.1 Allgemeine Ausführungen	49
2.2 Teilgutachten „Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild“ vom 10.Jänner 2025	49
3 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	51
3.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000)	51

3.2	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005).....	53
3.3	NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014).....	58
3.4	NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).....	60
4	Rechtliche Würdigung	63
4.1	Allgemeine Ausführungen.....	63
4.2	Materien rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen	63
4.2.1	Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 NÖ NschG 2000.....	64
4.2.2	Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 11 und 12 NÖ EIWG 2005	73
4.3	Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs 1 UVP-G 2000.....	76
4.4	Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs 2 UVP-G 2000.....	76
4.5	Gesamtbewertung gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000.....	77
5	Zusammenfassung.....	79
	Rechtsmittelbelehrung	79

Einleitung

Die ÖKOENERGIE Projektentwicklung GmbH und oekostrom Produktions GmbH verfolgen das Vorhaben „Windpark Breitensee Repowering“ und beantragen dafür die Genehmigung nach § 17 UVP-G 2000. Hierüber wird wie nachstehend ausgeführt, entschieden.

Spruch

I Abweisung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der von der ÖKOENERGIE Projektentwicklung GmbH und oekostrom Produktions GmbH (kurz: ASt), beide vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, gestellte Antrag vom 15.November 2023 auf Genehmigung des Vorhabens „Windpark Breitensee Repowering“ wird abgewiesen.

I.1 Vorhaben (Kurzbeschreibung)

Vorangestellt wird bemerkt, dass diese Vorhabenbeschreibung dem, mit Stand 25.Juli 2024 konsolidierten Projektunterlagen entnommen ist.

I.1.1 Kenndaten des Vorhabens

Anzahl der Windenergieanlagen 2

Windenergieanlage Type	Vestas V172 - 7,2 MW
	Nennleistung: 6,8 MW
	Rotordurchmesser: 172 m
	Nabenhöhe: 175 m
	Gesamthöhe: 261 m

Windparkleistung	13,6 MW
------------------	---------

Netzanbindung	20 kV-Erdkabel-Systeme
---------------	------------------------

Netzanschlusspunkt	Umspannwerk Lassee
--------------------	--------------------

Bundesland	Niederösterreich
------------	------------------

Verwaltungsbezirk	Gänserndorf
Standort-Gemeinde(n)	Stadtgemeinde Marchegg (WEAs und Infrastruktur), Markt- gemeinde Lasseo, Marktgemeinde Engelhartstetten (nur Inf- rastruktur) Katastralgemeinde(n) Stadtgemeinde Marchegg (Breitensee), Marktgemeinde Lasseo (Lasseo), Marktge- meinde Engelhartstetten (Groißenbrunn)

I.1.2 Vorhabenumfang

Das gegenständliche Windpark-Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

1. Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEAs)
2. Rückbau von 2 bestehenden Anlagen der WEA-Type Enercon E-40/6.44 (der Windparks „Breitensee I“ u. „Breitensee II“)
3. Windpark-interne Verkabelung und weitere elektrische Anlagen der Erzeugungsanlage
4. Elektrische Anlagen zum Netzanschluss (Netzanbindung)
5. IT- bzw. SCADA-Anlagen
6. Errichtung von Kranstell-, (Vor-)Montage-, Umlade-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Errichtung und Adaptierung der Zuwegung
7. Errichtung von Hinweistafeln betreffend Eisfall
8. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Auswirkungen

I.1.3 Lage

Allgemeines

Die gegenständlichen Windenergieanlagen sind in im Bereich intensiv genutzter, landwirtschaftlicher Flächen geplant. Im direkten Nahbereich an die geplanten WEA-Standorte befinden sich die beiden Bestandsanlagen der Windparks Breitensee I und Breitensee II. Drei weitere WEAs befinden sich im östlichen Nahbereich, Nahe der Landesstraße B49.

WEA-Standort	Gemeinde	Katastralgemeinde	Grundstücksnummer*
BS RP 01	Stadtgemeinde Marchegg	Breitensee	727 , 726, 911/1, 736/1, 728/1
BS RP 02	Stadtgemeinde Marchegg	Breitensee	727 , 726, 728/1, 508, 645, 646, 647/4, 647/1, 648/1, 648/2, 649/1, 650/3, 650/2, 651
*... fett hervorgehoben sind jene Grundstücke, welche auch vom Fundament der jeweiligen WEA betroffen sind (und nicht nur vom Rotor überstrichen werden)			

Tabelle 1: Standortparzellen der gegenständlichen Windenergieanlagen des Windpark Breitensee Repowering

Widmungskategorie der WEA-Standorte

Die Errichtung der Windenergieanlagen ist auf Flächen geplant, welche als „Grünland Windkraftanlage – 105dB(A)“(Gwka-105dB(A)) gewidmet sind.

Lage in Relation zu Siedlungen und Wohnbauand

Ortschaft, Siedlungsrand, Wohngebäude etc. (Widmungskategorie)	Nächstgelegene WEA des gegenständlichen Windparks	Abstand WEA-Mittelpunkt zum relev. Immissionspunkt (Wohngebäude)
IP1 Breitensee S (BW)	BS RP 02	1.260 m
IP2 Breitensee NO (BW)	BS RP 01	930 m
IP3 Marchegg SW (BW)	BS RP 01	1.770 m
IP4 Einzelgebäude (Glf)	BS RP 01	1.580 m
IP5 Großenbrunn N (Geb)	BS RP 02	1.210 m

Tabelle 2: Abstände des Windparks Breitensee Repowering zu den ausgewählten Siedlungen bzw. Wohnobjekten etc. (gerundet)

Lage in Relation zu Schutzgebieten

Die Standorte der Windenergieanlagen und die windparkinterne Verkabelung sind nicht in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten geplant. Die Netzanbindung zum UW Lasseer hingegen quert das Natura-2000-Vogelschutzgebiet-Schutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“.

Schutzgebietskategorie	Bezeichnung des Schutzgebietes	Abstand zum Windpark
Natura 2000 Vogelschutzgebiet	Sandboden und Praterterrasse	ca. 650 m (BS RP 02)
	March-Thaya-Auen	ca. 2,2 km (BS RP 02)
	Donau-Auen östlich von Wien	ca. 7,2 km (BS RP 02)
Natura 2000 FFH-Gebiet	Pannonische Sanddünen	ca. 3,0 km (BS RP 02)
	Donau-Auen östlich von Wien	ca. 7,3 km (BS RP 02)
	March-Thaya-Auen	ca. 930 m (BS RP 02)
Natura 2000 Vogelschutzgebiet (Slowakei)	Záhorské Pomoravie	ca. 3,7 km (BS RP 01)
Natura 2000 FFH-Gebiet (Slowakei)	Devínske alúvium Moravy	ca. 3,7 km (BS RP 01)
	Morava	ca. 3,7 km (BS RP 01)
	Devínske jazero	ca. 4,1 km (BS RP 01)
	Devínska Kobyla	ca. 6,8 km (BS RP 01)
	Štokeravská vápenka	ca. 8,6 km (BS RP 01)
	Bratislavské luhy	ca. 9,8 km (BS RP 02)
Nationalpark	Donau-Auen	ca. 7,3 km (BS RP 02)
Naturschutzgebiet	Untere Marchauen	ca. 2,6 km (BS RP 01)
	Erdpresshöhe	ca. 3,1 km (BS RP 02)
	Lassee	ca. 3,5 km (BS RP 02)
	Kleiner Breitensee	ca. 3,9 km (BS RP 01)
	Gerichtsberg	ca. 4,0 km (BS RP 01)
	Windmühle	ca. 5,8 km (BS RP 02)
	Sandberge Oberweiden	ca. 5,8 km (BS RP 01)
	Salzsteppe Baumgarten an der March	ca. 6,5 km (BS RP 01)
	Braunsberg-Hundsheimerberg	ca. 9,9 km (BS RP 02)
Landschaftsschutzgebiet	Donau-March-Thaya-Auen	ca. 2,7 km (BS RP 02)
Naturdenkmal (flächig)	Halbtrocken- u. Trockenrasenhänge	ca. 950 m (BS RP 02)
	Marienbründl	ca. 1,9 km (BS RP 02)
	Lindenallee	ca. 3,6 km (BS RP 02)
	Teich und Wäldchen „Köhlergrube“	ca. 3,8 km (BS RP 01)

	Marchegger Dammgraben Baumbestand	ca. 4,1 km (BS RP 01)
	Tümpelwiese	ca. 4,1 km (BS RP 01)
	Schmetterlingwiese	ca. 7,3 km (BS RP 01)
	„Blumengang-Sutte“	ca. 7,9 km (BS RP 02)
	Kirchfeld	ca. 8,4 km (BS RP 01)
	Alkalisteppe Baumgarten an der March	ca. 8,5 km (BS RP 01)
	Sommerlinde	ca. 9,8 km (BS RP 02)
Wildtierkorridor	Marchfelder Remisen Korridore	ca. 890 m (BS RP 01)
	Alpen-Karpaten-Korridor	ca. 3,4 km (BS RP 01)
	Hainburg Korridor	ca. 7,6 km (BS RP 02)

Tabelle 3: Abstände zu den nächstgelegenen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten im 10-km-Radius

Windenergieanlagen und andere Vorhabenbestandteile sind zudem weder auf (Teil-)Flächen weiterer nationaler Schutzgebiete geplant (z.B. geschützter Landschaftsteil) noch auf Flächen internationaler Schutzgebiete der Kategorien Ramsar-Gebiet, Biosphärenreservat und Biogenetisches Reservat.

Die Windenergieanlagen und andere Vorhabenbestandteile sind weiters nicht in wasserrechtlichen Schutzgebieten oder in wasserrechtlichen Schongebieten geplant. Die WEA-Standorte befinden sich im Geltungsbereich der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung für das Marchfeld (WBVO Regionalprogramm Marchfeld GF-4277).

Die Windenergieanlagen sind nicht im Bereich von Altlasten bzw. auf kontaminierten Grundstücken geplant.

Windenergieanlagen im Umfeld

Im Umfeld der gegenständlich geplanten Windenergieanlagen befinden sich weitere Windparks.

Windpark	WEA Type	Status	Abstand	Nennleistung in MW
Breitensee I	1x Enercon E-40/6.44	wird abgebaut	ca. 10 m	0,6
Breitensee II	1x Enercon E-40/6.44	wird abgebaut	ca. 10 m	0,6
Groissenbrunn	1x Enercon E-40/5.40	Bestand	ca. 480 m	0,5
Groissenbrunn II	1x Nordex N 29	Bestand	ca. 900 m	0,25
Engelhartstetten	13x Vestas V136	genehmigt	ca. 3,5 km	46,8
Untersiebenbrunn	3x Enercon E-115 EP3 E3	Bestand	ca. 9,8 km	9,51

Tabelle 4: Abstände zu nächstgelegenen WEAs der umliegenden Windparks (Informationsstand EWS, März 2023)

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 157/2024, insb. § 37, 39, 44a, 44b, 44f, 45, 46, 59 und 60

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr. 26/2023, insb. §§ 3, 3a, 4a, 5 Abs 6, 17 Abs 1, 2, 4 und 5, Anhang 1 Z 6

NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr.1/2015 idF. LGBl. Nr. 40/2015, insb. §§ 1 und 56

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800-0 idF. LGBl. Nr. 27/2024, insb. §§ 1, 5, 11 und 12

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 idF. LGBl. Nr. 41/2023, insb. §§ 4 und 7

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Genehmigungsantrag

Der verfahrensgegenständliche Genehmigungsantrag wird mit Schriftsatz des anwaltlichen Rechtsvertreters der beiden ASt vom 15. November 2023 unter Beigabe von Projektunterlagen, mit zwischenzeitlich konsolidiertem Stand vom 25. Juli 2024, bei der Behörde eingebracht.

Antragsgegenstand ist das unter I.1 kurzbeschriebene Vorhaben „Windpark Breitensee Repowering“, welches im Wesentlichen den Rückbau zweier bestehender Windenergieanlagen (kurz: WEA) und an deren Stelle, zwei neue, leistungsstärkere WEA anderen Typs vorsieht. Die Anlagenstandorte liegen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Marchegg, Katastralgemeinde Breitensee.

Das Vorhaben wird als Änderung im Sinne von § 3a Abs 3 UVP-G 2000 erachtet und unter Bezugnahme auf § 3a Abs 4 leg. cit. einer „freiwilligen“ Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt.

Der Genehmigungsantrag wird auf §§ 5 und 17 leg. cit. sowie implizit auch die, im Gegenstand einschlägigen, Materien rechtlichen Genehmigungstatbestände und -voraussetzungen gestützt. Nach Landesrecht werden dabei die Bestimmungen des NÖ EIWG 2005 und NÖ NSchG 2000, nach Bundesrecht des ETG 1992, LFG und WRG 1959 ausdrücklich genannt.

1.2 Verfahrensverlauf

Mit Vorlage des Genehmigungsantrages bei der Behörde wird die Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 5 leg. cit. eingeleitet.

Das Behördenverfahren wird begründet als ein Großverfahren nach den Bestimmungen der §§ 44a ff AVG durchgeführt. Es werden unter anderem der Genehmigungsantrag ediktal kundgemacht und die Projektunterlagen zur öffentlichen Einsicht auf-

gelegt. Ferner erfolgt eine Beweisaufnahme, die ihren Schwerpunkt im erbrachten Sachverständigenbeweis findet. Zudem werden die schriftlichen Anbringen, die während der öffentlichen Auflage bei der Behörde eingehen, auf ihre rechtliche Qualifikation geprüft und mit Aktenvermerk vom 16. Dezember 2024 als im Gegenstand rechtsunerheblich und insoweit punkto Parteistellungen die Präklusion auslösend erkannt. Die obligatorische Einbindung von Verfahrensparteien und mitwirkenden Behörden wird ordnungsgemäß vorgenommen.

Der Sachverständigenbeweis trifft wesentlich eine Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Dabei werden die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf einschlägig normierte, öffentlich-rechtliche Schutzgüter respektive Schutzinteressen fachlich begutachtet. Insoweit bildet er die maßgebende Grundlage für die rechtliche Bewertung der Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.

Aktuell liegt der Sachverständigenbeweis vollständig in Form von Teilgutachten vor. Im Teilgutachten „Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild“ vom 10. Jänner 2025 resümiert der Sachverständige unmissverständlich, dass das Vorhaben wegen der geplanten Anlagenhöhen von gesamt 261 m und Siedlungsnähe, visuelle Störungen induziert, die als „erheblich“ zu qualifizieren sind und jedenfalls verbleiben werden. Die Ausführungen des Gutachters bleiben im Verfahren unwidersprochen.

Diese, sich bereits im Vorfeld der definitiven Gutachtenlegung abgezeichneten, fachlichen Einschätzungen des Gutachters werden behördenseits, vorweg zum Gutachten, in Anwesenheit des Gutachters, mit dem Rechtsvertreter der ASt erörtert. Im Zuge dessen teilt der Gutachter unter anderem dezidiert mit, dass die befundenen, visuellen Störungen einzig durch eine entsprechende Höhenreduktion bei den beiden Anlagen gemindert bzw. beseitigt werden könnten. Eine solche Höhenreduktion schließt der Rechtsvertreter der ASt im Zusammenhang jedoch kategorisch aus.

Angesichts dessen besteht die begründete Annahme, dass nicht auszuräumende, schwerwiegende Widersprüche zu den, in den Rechtsgrundlagen unter anderen angesprochenen Bestimmungen des NÖ EIWG 2005 und NÖ NSchG 2000 und § 17 UVP-G 2000 bestehen, die im Sinne von § 5 Abs 6 leg. cit. zwingend zur Abweisung des Vorhabenantrags führen müssen.

Diese Rechtsansicht wird mit ha. Schriftsatz vom 14. April 2025 den ASt zum Partei-
 angehör gebracht. In Replik darauf, werden mit Mail vom 29. April 2025 diese
 Rechtsansicht zur Kenntnis genommen und Beschwerde gegen eine, der Rechtsan-
 sicht entsprechende, bescheidmäßige Erledigung angekündigt.

1.3 Teilgutachten „Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild“ vom 10. Jänner 2025 (Auszüge)

[.....]

3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-
 Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den
 letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik
 angesehen werden; ihre Anwendung ist somit auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien
 dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risi-
 koanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologi-
 schen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und
 Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

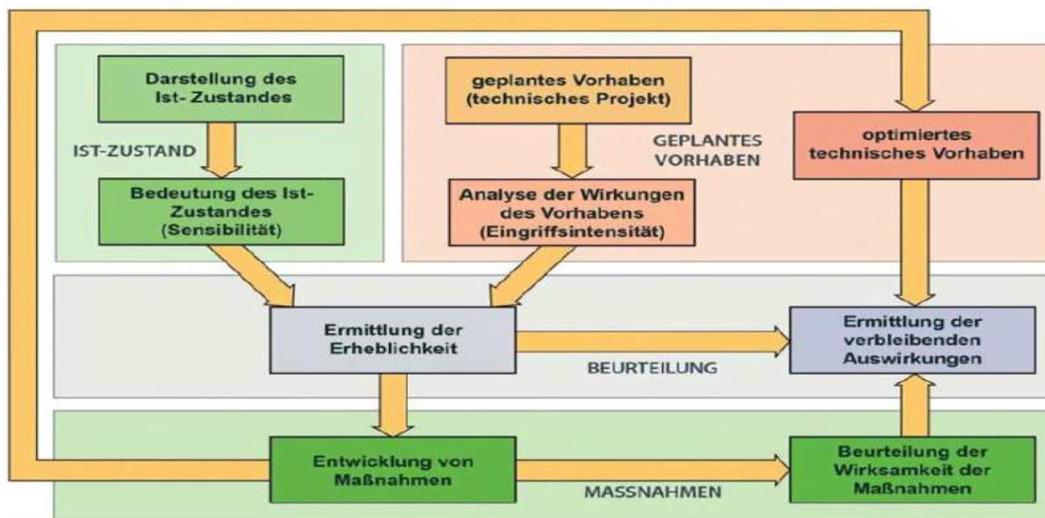


Abbildung 2: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 – Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes
 unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf
 verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappe Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappe Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

Schritt 2 – Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine teilweise Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver- besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------------	-------------------	---------------------------	---------	----------	------	-----------

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
Verbesserung	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
keine / sehr gering	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
gering	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
mittel	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
hoch	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
sehr hoch	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen je Landschaftsteilraum, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

4.1 Ortsbild

4.1.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 9:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Im NÖ ROG 2014 werden Ortsbereiche als funktional und baulich zusammenhängende Teile eines Siedlungsgebietes definiert.

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes (Ortsteiles) innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen und dergleichen miteinbezogen (PALLITSCH et al., 2020, S. 792).

Die Einstufung der Sensibilität erfolgte anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die Sensibilitäts-einstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Ortsbildern, wobei ein vier-stufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

ORTSBILD	Sensibilität
Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.	gering

ORTSBILD	Sensibilität
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionalatypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.	mäßig
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.	hoch
Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.	sehr hoch

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT, 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall die Ortschaften, deren Ortskerne in einem Puffer von 5 km um die geplanten Windkraftanlagen liegen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird das Vorhaben als nicht mehr ortsbildrelevant eingestuft, da auf diese Entfernung – auch wenn das Vorhaben aus dieser Distanz noch wahrnehmbar ist – keine wesentlichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Wirkräumen in Bezug auf das Landschaftsbild, die sich aufgrund der Weiträumigkeit und der Dimension der Landschaftselemente von jenen des Ortsbildes unterscheiden, wird auf das Teilgutachten Landschaftsbild verwiesen.

Folgende Ortschaften liegen im definierten Untersuchungsraum (5 km-Puffer):

Tabelle 8: Ortschaften im Untersuchungsraum

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Breitensee	Marchegg	Gänserndorf
Marchegg	Marchegg	Gänserndorf
Groißenbrunn	Engelhartstetten	Gänserndorf
Markthof – Ortsteil Schloss Hof	Engelhartstetten	Gänserndorf
Lassee	Lassee	Gänserndorf

[.....]

Zusammenfassung:

Die Ortschaften weisen im Kern noch eine ursprüngliche Siedlungsstruktur mit zumeist geschlossener Bebauung auf. Der historische Siedlungskern wurde erweitert sowie teilweise überformt. Die Siedlungskerne wurden vorrangig durch Einfamilienhauswohnsiedelungen am Rande der Ortschaften erweitert. Die regionaltypischen Siedlungsräume sind dementsprechend durch universelle Bebauungsstrukturen erkennbar überprägt. Die Bebauung in den Siedlungserweiterungsgebieten weisen im Gegensatz zu den Ortskernen keine regionstypischen Bauformen mehr auf. Da die historisch gewachse-

nen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt sind, wird die Sensibilität der Ortsbilder von Breitensee, Marchegg, Großenbrunn und Lasee mit mäßig eingestuft.

Der Ortsteil Schloss Hof wird aufgrund seiner bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und seiner bildprägenden Silhouette und dem einheitlichen Ensemble mit einer sehr hohen Sensibilität eingestuft.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 14: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ORTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

[.....]

4.1.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.1.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 15: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt: Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering
Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren: Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste	mäßig

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	
Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren: Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch
Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört: Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen	sehr hoch

Mit dem Repowering-Vorhaben werden zwei bestehende Altanlagen mit Gesamthöhen von 100 m demontiert und durch zwei neue Windkraftanlagen mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen und Gesamthöhen von 261 m ersetzt.

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Ortsbild durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen und Sichtbarkeitsanalysen der Projektwerberin (siehe Einreichoperat, Einlage D.4.3 bis D.4.28).

KG-Breitensee (PG Marchegg):

Die Ortschaft befindet sich nordwestlich des geplanten Vorhabens. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohnbauland beträgt mind. 910 m.

Am nordöstlichen Siedlungsrand, Richtung Norden und westlich der Ortschaft im Feriendorf Breitensee finden sich freistehende Einfamilienhäuser, wodurch eine Zersiedelungstendenz spürbar ist. Diese Siedlungsstraßen orientieren sich zum Teil in Richtung des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat, Einlagen D.4.3 und D.4.4), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen, nicht jedoch durch Gebäude und kleinräumige Gehölzbestände berücksichtigen, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten

Verbauung vom Ortszentrum aus bereichsweise eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Siedlungsgebieten an den Ortsrändern und von Straßenachsen, die in Richtung der geplanten Anlagen ausgerichtet sind, zu erwarten. Aufgrund der Gesamthöhe der geplanten Anlagen und der geringen Entfernung zum Siedlungsgebiet Föhrenweg ist hier eine deutliche Sichtbarkeit des Vorhabens und eine hohe Fremdkörperwirkung der Anlagen zu erwarten.

Die Pfarrkirche befindet sich im südlichen Ortsbereich in leicht erhöhter Lage unterhalb einer Geländekante im südlichen Ortskern. Es ist zu erwarten, dass die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext durch das Vorhaben erkennbar beeinträchtigt wird. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben sind aufgrund der Geländekante und der Abschirmung durch umgebende Gehölze nicht zu erwarten.

Die Visualisierung vom Blickpunkt A Föhrenweg zeigt, eine deutliche Steigerung der Wirkungen auf das Ortsbild durch die wesentliche Erhöhung der bisherigen Höhe der Windräder von 100 m auf 261 m (Rotorspitzenhöhe). Die Sichtbarkeit am Beispiel der Siedlung Föhrenweg ist nicht eingeschränkt und die Dominanzwirkung der technischen Anlagen in Verbindung mit der deutlichen Erhöhung wird für das Ortsbild erheblich störend sichtbar werden.

Die im ggst. Gutachten verwendete RVS-Umweltuntersuchungen sieht bei mäßiger Sensibilität des Ortsbildes auch in Verbindung mit sehr hoher oder hoher Eingriffsintensität keine hohen verbleibenden Auswirkungen vor. Diese Methode bewährt sich durchgehend in Projekten, bei denen die Mindestabstände des NÖ Raumordnungsgesetzes von 1.200 m zu Bauland-Wohngebiet eingehalten werden. Im ggst. Fall handelt es sich jedoch um eine ältere Widmung, welche rechtskräftig wurde, noch bevor die Mindestabstände des NÖ Raumordnungsgesetzes wirksam wurden. Dies ist auch insofern nachvollziehbar, als damals mit den gegenwärtig vorliegenden Windkraftanlagen Objekte entstanden, welche mit 100 m Rotorspitzenhöhe einen wesentlich niedrigeren Stand der Technik abbilden. Dies zeigt sich an der Visualisierung des Bestandes, an dem erkennbar ist, dass die Windkraftanlagen mit der Gesamthöhe von 100 m zurückhaltend auf das Ortsbild wirken und in Bezug auf die Siedlung nicht dominant in den Vordergrund rücken.

Nach dem heutigen Stand der Technik und der rechtlichen Wirkungen des NÖ Raumordnungsgesetzes würde eine solche Wka-Widmung nicht mehr umsetzbar sein. Nachdem die ggst. Widmungen jedoch keine Höhenbeschränkung aufweisen, gilt es nunmehr, die Wirksamkeit auf das Ortsbild in Hinblick auf die nunmehr deutlich erhöhte Dominanzwirkung auf das Ortsbild zu prüfen. Dies zeigt, dass in unmittelbarem Naheverhältnis zu häufig frequentierten Blickpunkten der Siedlung Föhrenweg mit einem Abstand von rd. 910 m ein technisches Objekt errichtet werden soll, welches eine Gesamthöhe von 261 m aufweist. Der Abstand zwischen sensiblen Objekten des Ortsbildes wie Wohnhäusern und der Windkraftanlage entspricht in etwa nur der drei- bis vierfachen Höhe und zeigt damit, die erhebliche Dominanz der neu geplanten Windkraftanlage gegenüber dem Ortsbild.

Dies zeigt, dass entsprechend der angewendeten Methode der RVS-Umweltuntersuchungen in unmittelbarem Nahebezug zum Siedlungsgebiet (innerhalb von 1.200 m) durch die besonderen Dominanzwirkungen der Anlage die tatsächliche Einschätzung verbal-argumentativ ergänzt werden muss. Je

näher die Windkraftanlage dem Ortsgebiet kommt, desto mehr entstehen Dominanzwirkungen, welche entsprechend der RVS-Umweltuntersuchungen in die verbal-argumentative Bewertung einfließen müssen. Dies ist ein logischer Schluss, da andernfalls selbst im unmittelbaren Nahbereich (100 m) eines Wohngebietes mit mäßiger Sensibilität, nie eine hohe oder sehr hohe Eingriffsintensität entstehen würde. Dies würde die Bewertung des Ortsbildes entwerten und den damit verbundenen Schutzfunktionen nicht gerecht werden.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass die beiden Windkraftanlagen insbesondere auf jene Gebiete des Ortsgebietes, welche einen geringeren Abstand als 1.200 m zur Windkraftanlage aufweisen, extrem dominant auf das Ortsbild wirken. Die Dominanzwirkung ist an den Visualisierungen klar erkennbar und zeigt zusätzlich, dass niedrigere Anlagen, wie beispielsweise die Bestandsanlagen, diese Dominanzwirkung nicht entfalten.

Dieser Vergleich zwischen den Bestandsanlagen, welche keine erhebliche Beeinträchtigung gegenüber dem Ortsbild aufweisen, und den geplanten Anlagen, welche eine erhebliche Beeinträchtigung gegenüber dem Ortsbild aufweisen, zeigt auch, dass zur Konsumation der Widmung sehr wohl Alternativen vorliegen, welche erhebliche Beeinträchtigungen auf das Ortsbild vermeiden und trotzdem die Konsumation der rechtskräftigen Widmungen gewährleisten. Dies kann einerseits in der Beibehaltung der Bestandshöhe oder allenfalls in einer mäßigen Erhöhung erfolgen. Für diese mäßige Erhöhung ist vermutlich eine Größenordnung von 220 m Rotorspitzenhöhe als Obergrenze eine Orientierungshilfe, wobei auch eine solche Höhe naturgemäß einer nochmaligen Überprüfung unterzogen werden müsste. Das Beispiel zeigt jedoch, dass im Sinne der Umweltplanung zur Umsetzung des Vorhabens zumutbare mindernde Maßnahmen vorliegen, beispielsweise Reduktion der Höhe. Die Zumutbarkeit lässt sich dadurch ableiten, dass auch unter Würdigung des heutigen Standes der Technik Anlagen verfügbar sind, die mit deutlich geringerer Höhe die Konsumation der Widmung erlauben. Es liegen daher aus dem ggst. Fachbereich einerseits eine erhebliche Beeinträchtigung und andererseits zumutbare mindernde Maßnahmen vor, wie z.B. die Höhenreduktion, welche in der Lage sind, eine erhebliche Beeinträchtigung zum Fachbereich Ortsbild zu vermeiden. Es werden daher durch die Wahl der ggst. Höhe durch den Projektwerber Verminderungsmaßnahmen bewusst nicht eingesetzt. Diese Verminderungsmaßnahmen im Sinne der Höhenreduktion sind jedoch erforderlich, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes zu vermeiden.

[.....]

Zusammenfassend ergibt sich in der verbal-argumentativen Bewertung, dass das Vorhaben in Bereichen mit geringerer Entfernung (näher als 1200 m) zur Ortschaft und den sensiblen Objekten des Ortsbildes wie Wohnhäuser der Siedlung Föhrenweg eine erhebliche Dominanzwirkung aufgrund der Höhe der WKA von 261 m besitzt. Zudem bewirken diese eine deutliche Veränderungen der bildhaften Wirkung und baulichen Ansicht der Ortschaft. Der Ortsbildcharakter wird durch die geplanten WKA im Gegensatz zu den niedrigeren Bestandsanlagen eingeschränkt bzw. überprägt und es tritt somit eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Ortsbild ein.

Eine Minderungsmaßnahme wäre die Höhenreduktion der geplanten Anlagen, um die Dominanzwirkung zu reduzieren und erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

KG Marchegg (PG Marchegg):

[.....]

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

[.....]

KG Groißenbrunn (PG Engelhartstetten):

[.....]

Zusammenfassend bewirkt das Vorhaben aufgrund der geringeren Entfernung zur Ortschaft erkennbare bis deutliche Veränderungen der bildhaften Wirkung und baulichen Ansicht der Ortschaft. Der Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend mit mäßig-hoch eingestuft. Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft ist von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Markthof – Ortsteil Schloss Hof (PG Engelhartstetten):

[.....]

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die bereichsweisen Sichtverschattungen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsteil, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht des Ortsteils, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der **sehr hohen Sensibilität** des Schlosses von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Lasseo (PG Lasseo):

[.....]

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen

Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Zusammenfassende Bewertung:

Mit dem Repowering-Vorhaben werden zwei bestehende Altanlagen mit Gesamthöhen von 100 m demontiert und durch zwei neue Windkraftanlagen mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen und Gesamthöhen von 261 m ersetzt.

Die Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 910 m Entfernung zu den zwei geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen auf das geplante Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und das Geländere relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen gegeben. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung ergeben sich daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei untergeordnet Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Die höheren Repowering-Anlagen weisen jedoch eine höhere Dominanzwirkung als die rückzubauenden Altanlagen auf und es werden Sichtbeziehungen in bisher unbeeinflussten Bereichen hergestellt.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes (z.B. Kirchen) und dem Vorhaben sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Gesamthöhe der geplanten Anlagen und der geringen Entfernung zum Siedlungsgebiet Föhrenweg ist für Breitensee eine deutliche Sichtbarkeit des Vorhabens und eine hohe Dominanzwirkung der Anlagen zu erwarten. Die beiden geplanten Windkraftanlagen wirken insbesondere auf jene Gebiete des Ortsgebietes, welche näher als 1.200 m zu der Windkraftanlage liegen, extrem dominant auf das Ortsbild. Die Dominanzwirkung ist an den Visualisierungen klar erkennbar und zeigt aber auch, dass niedrigere Anlagen, wie beispielsweise die Bestandsanlagen, diese Dominanzwirkung nicht entfalten.

Der Vergleich zwischen den Bestandsanlagen, welche keine erhebliche Beeinträchtigung gegenüber dem Ortsbild aufweisen, und den geplanten Anlagen, welche eine erhebliche Beeinträchtigung gegenüber dem Ortsbild aufweisen, zeigt auch, dass zur Konsumation der Widmung sehr wohl Alternativen vorliegen, welche erhebliche Beeinträchtigungen auf das Ortsbild vermeiden und trotzdem die Konsumation der rechtskräftigen Widmungen gewährleistet. Dies kann entweder in der Beibehaltung der Bestandshöhe oder allenfalls in einer mäßigen Erhöhung erfolgen.

Zusammenfassend wird der Ortsbildcharakter des Ortsteils Föhrenweg in Breitensee durch das Vorhaben stark beeinträchtigt. Durch die deutliche Fremdkörperwirkung und Dominanz der beiden Anla-

gen ist von **hohen verbleibenden Auswirkungen** und einer erheblichen Beeinträchtigung des Ortsbildes auszugehen.

Für die Ortschaft Groißenbrunn ist von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Für die Ortschaften Marchegg und Lasseer ist von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Für den Ortsteil Schloss Hof ist von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Insgesamt werden die Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Ortsbild als erheblich und nicht vertretbar eingestuft.

[.....]

4.3 Landschaftsbild

4.3.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Begriffsdefinitionen:

Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD, 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: „Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“ „Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungs-

muster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“ „Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe⁶ und technogene⁷, deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes *„das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“*

Untersuchungsraum:

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS, 2019) ist unter dem Untersuchungsraum jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

⁶ Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen,) etc.

⁷ Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftlich Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Zur Abschätzung von potentiell erheblichen Auswirkungen von Einzelvorhaben ist zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Regelfall ein Radius von 10 km um die Windkraftanlagen praktikabel.

Die Abgrenzung leitet sich von der Sehschärfe ab. Mit wachsender Entfernung zu Windkraftanlagen verringert sich die visuelle Dominanz und Horizontbeeinflussung von Windkraftanlagen. Innerhalb eines Radius von 10 km sind die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Die Sichtbarkeit in größeren Distanzen ist sehr wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windkraftanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km visuelle Störungen vergleichsweise geringer wirken und kaum mehr Belastungsspitzen zu erwarten sind. Ab einem Abstand von 10 km ist der flächige Anteil der Anlagen im Blickfeld, auch wenn die Windkraftanlagen eventuell sichtbar sind, bereits gering. Sie spielen dadurch eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Bereiche gegeben, günstige Wetterlagen vorausgesetzt. Bei bedeutenden Sichtachsen bzw. beim Vorhandensein besonders sensibler Gebiete, Orte,

Aussichtspunkte (ausgewiesene Schutzgebiete, Kulturdenkmäler, prominente Aussichtspunkte u.a.) oder bei alpinen Landschaften, wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Davon ausgehend, dass die Wirkintensität innerhalb des visuellen Wirkraums mit zunehmender Entfernung vom Objekt abnimmt (NOHL, 1993), wird der Wirkraum in Wirkzonen abnehmender Wirkintensität untergliedert:

- Nahwirkzone (NWZ): 0,0 bis 1,2 km (Nahwirkzone entspricht dem im NÖ ROG angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland)
- Mittelwirkzone (MWZ): 1,2 bis 5,0 km
- Fernwirkzone (FWZ): 5,0 bis 10,0 km

Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren. Zudem kann die Entfernung zw. Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden.

Teilraumgliederung:

Zur Sensibilitätseinstufung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen Sensibilitätseinstufungen angehören. Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD, 2021) werden Landschaftsteilräume folgendermaßen definiert: „optisch homogen wahrnehmbarer Teilraum, von anderen Teilräumen unterscheidbar, z.B. geschlossene Waldlandschaft, kleinschlägige Ackerlandschaft, heckenreiche Wiesenlandschaft, weinbaudominierte Terrassenlandschaft“. Nach ROTH und BRUNS (2016) sollten Landschaftsteilräume hinsichtlich der Größe so gewählt werden, dass sie einen Gesamteindruck ermöglichen. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen sinnvoll abgrenzen lässt (NLT, 2014). Beurteilt werden daher Landschaftsteilräume, welche nach GERHARDS (2002) als Räume definiert werden, die aus landschaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich homogen sind. Zur Abgrenzung von Landschaftsteilräumen werden nach GERHARDS (2002) in erster Linie die landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Relief, Flächennutzung und Vegetation, herangezogen. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reliefstrukturen („Raumkanten“), Nutzungen und Vegetation für die Abgrenzung von Landschaftsteilräumen eine zentrale Rolle spielen (ROTH & BRUNS, 2016). In den Landschaftsteilräumen soll nach ROTH (2012) ein ähnliches Landschaftsbild vorherrschen, gleichzeitig soll sich dieses vom Landschaftsbild in den benachbarten Teilräumen abheben.

Im ggst. Gutachten werden aufbauend auf den Ausführungen oben folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt:

- Sandbodenzone (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Marchfeld (MWZ, FWZ)
- Marchniederung (MWZ, FWZ)
- Slowakei (MWZ, FWZ)
- Donauauen östlich von Wien (FWZ)

Die Landschaftsteilräume Hainburger Berge und Matzener Hügelland ragen nur mit einem kleinen, für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft unbedeutendem, Teil die Fernwirkzone. Die Landschaftsteilräume liegen überwiegend außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Da für die Landschaftsteilräume aufgrund der weiten Entfernung keine bis maximal geringe Eingriffserheblichkeiten durch visuelle Störungen zu erwarten sind, werden diese nachfolgend nicht weiter behandelt.

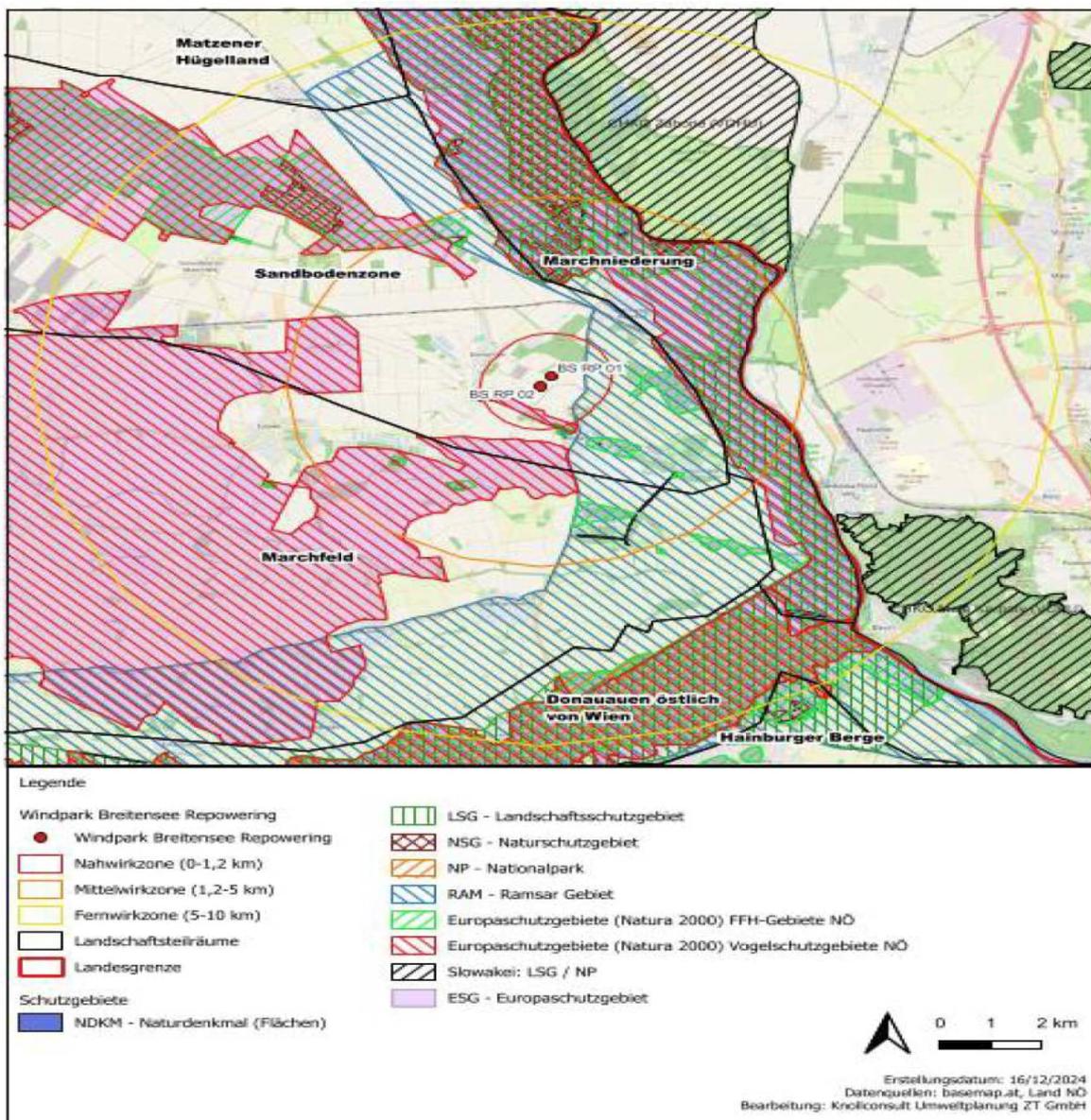


Abbildung 13: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) (Quelle: eigene Bearbeitung)

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS, 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH, 2006; zit. Nach ROTH & BRUNS, 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS (2016) wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA (1996) „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden kann, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

• **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar):

Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR, 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD, 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelercheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und dennoch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT, 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD, 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franziszäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT, 2020).

• **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturraumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR, 2012). Man unterscheidet nach ROTH (2012) zwischen punkt-, linien- und flächenförmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR, 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD, 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen bis zu einem bestimmten Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT, 2013).

• **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: „Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Kriterien verbal argumentativ. Das heißt die Einzelbewertungen der Kriterien werden mittels fachlicher Abwägung zu einer Bewertung der Gesamtsensibilität je Landschaftsteilraum zusammengefasst.

Tabelle 20: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Eigenart	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente ⁸ stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch
Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild	gering
	Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	

⁸ Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst	mäßig
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden	hoch
	Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden	
	Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen	
	Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden	sehr hoch
	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern	
Vielfalt	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.	Gering
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	mäßig
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	hoch
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	sehr hoch

Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):

Keine / geringe Bedeutung:

- *Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.*
- *Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.*

Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:

- *Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum.*

Hohe Bedeutung:

- *Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen.*

Sehr hohe / höchste Bedeutung:

- *Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.*
- *Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.*

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft:

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Kriterien verbal argumentativ. Das heißt die Einzelbewertungen der Kriterien werden mittels fachlicher Abwägung zu einer Bewertung der Gesamtsensibilität je Landschaftsteilraum zusammengefasst.

Tabelle 21: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		Sensibilität
Beurteilungskriterium		
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch
Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur ⁹ und Ausflugsziele	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)	gering
	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	mäßig

⁹ z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		Sensibilität
Beurteilungskriterium		
	Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)	hoch
	Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung)	sehr hoch
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)

Allgemeine Landschaftscharakteristik:

Das Projektgebiet befindet sich im östlichen Marchfeld (Niederösterreich) im Bezirk Gänserndorf im Nahbereich der Landesgrenze zur Slowakei. Es liegt südöstlich der Ortschaft Breitensee und nördlich der Ortschaft Groißenbrunn. Der Bereich mit den geplanten Anlagenstandorten befindet sich inmitten von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die teilweise durch Windschutzstreifen voneinander getrennt sind. Das Gebiet ist als flach zu bezeichnen. Die beiden geplanten Anlagenstandorte befinden sich auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen.

Bewertung des Ist-Zustandes:

Der Untersuchungsraum (10 km Puffer um WEA) wird in die Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ), Marchniederung (MWZ, FWZ), Slowakei (MWZ, FWZ) und Donauauen östlich von Wien (FWZ) gegliedert.

Nachfolgend erfolgen eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Landschaftsteilräume:

[.....]

Tabelle 27: Zusammenfassende Darstellung der Sensibilität der Landschaftsteilräume

Untersuchungsgebiet	Sensibilität	
	Landschaftsbild	Erholungswert
Teilraum Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	mäßig-hoch
Teilraum Marchfeld (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Teilraum Marchniederung (MWZ, FWZ)	hoch	hoch
Teilraum Slowakei (MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	mäßig-hoch
Teilraum Donauauen östlich von Wien (FWZ)	hoch-sehr hoch	hoch-sehr hoch

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 28: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen und des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 29: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	sehr hoch

[.....]

Die **Eingriffserheblichkeit** und die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden insgesamt mit **gering** eingestuft.

[.....]

4.3.2 Zerschneidung der Landschaft

Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Zerschneidung

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild durch Zerschneidung der Landschaft beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 32: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktueller) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen ¹² oder Sichtachsen ¹³ zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering
Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch

¹² Sichtbeziehung = Eine Sichtbeziehung ist die von einem konkreten Standort/ Blickpunkt ausgehende Sichtverbindung zu einem konkreten Betrachtungsbereich (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

¹³ Sichtachse = Eine Sichtachse ist eine angelegte oder freigehaltene Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglicht (z.B. geradlinige Allee, Waldschneise, etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Landschaftsräumen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor „Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)“ Unterbrechungen erholungsrelevanter Bewegungslinien und Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit beurteilt.

Tabelle 33: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge Zerschneidung der Landschaft

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird kaum beeinträchtigt Geringe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, einmalig auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird erkennbar beeinträchtigt Mäßige Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, wiederholt auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird deutlich beeinträchtigt bzw. stark erschwert Hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. teilweise, eingeschränkte dauerhafte Funktionsverluste)	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird unterbunden, Isolation Sehr hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. vollständige und dauerhafte Funktionsverluste)	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ), Marchniederung (MWZ, FWZ), Slowakei (MWZ, FWZ) und Donauauen östlich von Wien (FWZ):

[.....]

Die **Eingriffserheblichkeit** und die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden insgesamt mit **gering** eingestuft.

[.....]

4.3.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Mit dem Repowering-Vorhaben werden zwei bestehende Altanlagen mit Gesamthöhen von 100 m demontiert und durch zwei neue Windkraftanlagen mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen und Gesamthöhen von 261 m ersetzt.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 36: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster ¹⁴ , Raumtiefe ¹⁵). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie ¹⁶	gering

¹⁴ Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

¹⁵ Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

¹⁶ Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
<p><i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	
<p>Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	mäßig
<p>Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	hoch
<p>Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	sehr hoch

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin (siehe Einreichoperat, Einlagen D.4.3 bis D.4.28)

Ad Fotomontagen:

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, wurden von der Projektwerberin Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten erstellt (siehe Einreichoperat, Einlage D.4.5 bis D.4.28). Gemäß der Projektwerberin wurden die Fotos für die Fotomontagen mit Normalbrennweite zwischen 40 mm und 45 mm fotografiert. Der dadurch erreichte Bildwinkel entspricht dem Seh- und Wahrnehmungsvermögen des menschlichen Auges. Auch wird durch die Normalbrennweite eine verzeichnungsarme Abbildung der Wirklichkeit erreicht.

Die Fotomontagen werden im Seitenverhältnis 3:2 dargestellt. Dieses Seitenverhältnis entspricht dem Seitenverhältnis des Aufnahmesensors. Dadurch ist auf den Fotomontagen der maximal möglich abildbare Ausschnitt, der mit Normalbrennweite eingefangen werden kann, abgebildet. Des Weiteren entspricht dieses Seitenverhältnis den gewohnten und hauptsächlich gebräuchlichen Papier- und Druckformaten. Durch die Verwendung der Normalbrennweite und des Seitenverhältnisses 3:2 wird für den Betrachter die bestmögliche Abbildung der Wirklichkeit erreicht.

Mit der Fotografie für eine Fotomontage sind die Größenverhältnisse der Umgebung entsprechend der menschlichen Wahrnehmung abzubilden. Dies wird annähernd bei Verwendung eines Normalobjektivs mit ca. 50 mm Brennweite bei Verwendung eines Vollformatsensors erreicht („Normalbrennweite“).

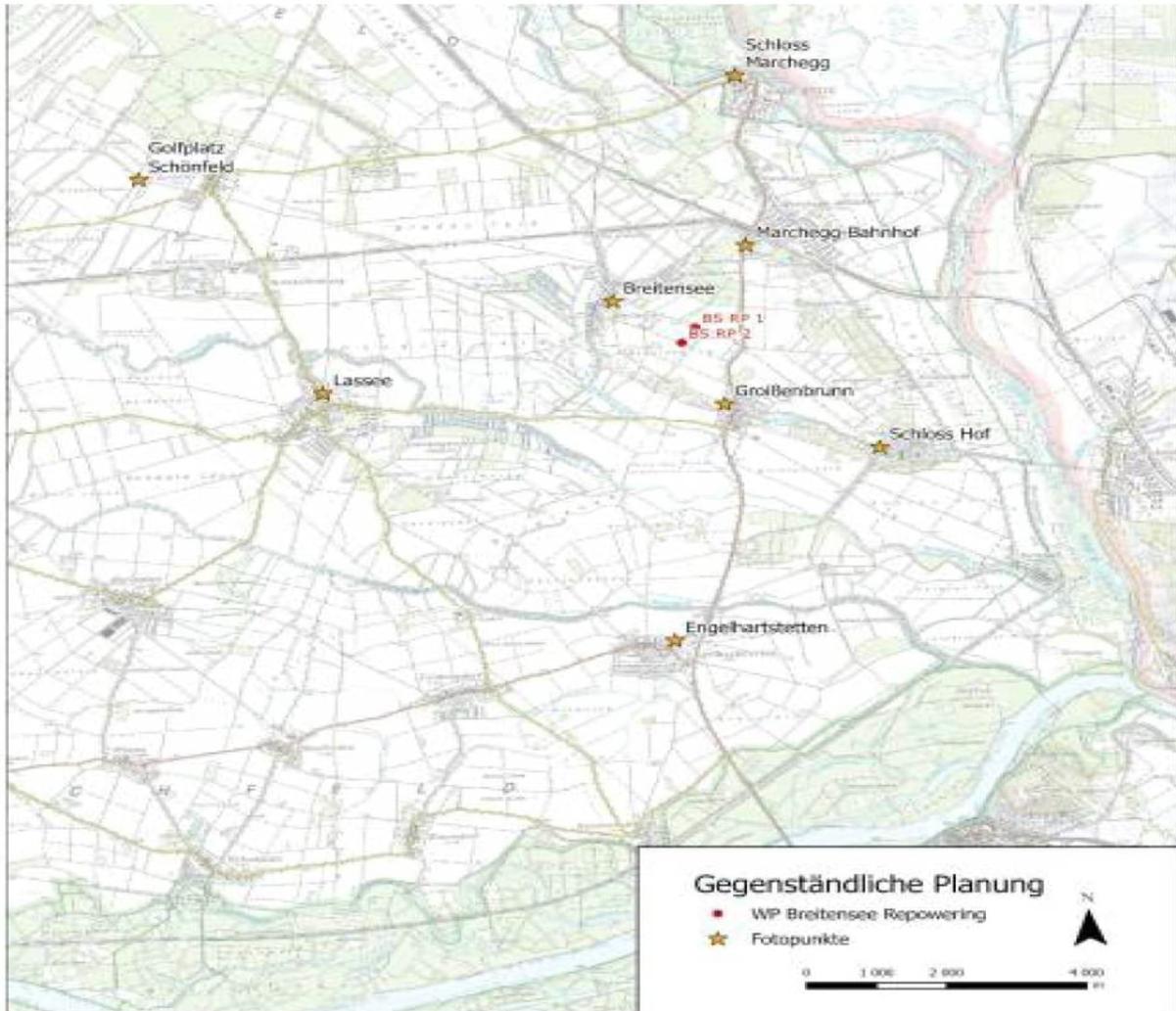


Abbildung 14: Übersicht Visualisierungspunkte (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.1)

Ad Sichtbarkeitsanalyse:

Die Sichtbarkeitsanalyse basiert auf den Berechnungen anhand des Geländereiefs und unter Einbeziehung von Waldflächen, die eine sichtverschattende Wirkung haben. Dabei wurde für die Waldflächen eine Höhe von 20 m angenommen. Sichtverschattungen aufgrund von Bebauung und Vegetation wurden in dieser Analyse nicht berücksichtigt. Für die Berechnungen wurde die Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) verwendet. Eine Sichtbarkeit der WEAs liegt demnach bereits vor, wenn auch nur die Rotorblattspitze zu sehen ist.

Die nachfolgende Sichtbarkeitsanalyse berücksichtigt die kumulierenden Wirkungen des gegenständlichen Windparks mit anderen bestehenden, genehmigten und geplanten Windparks im Untersuchungsraum.

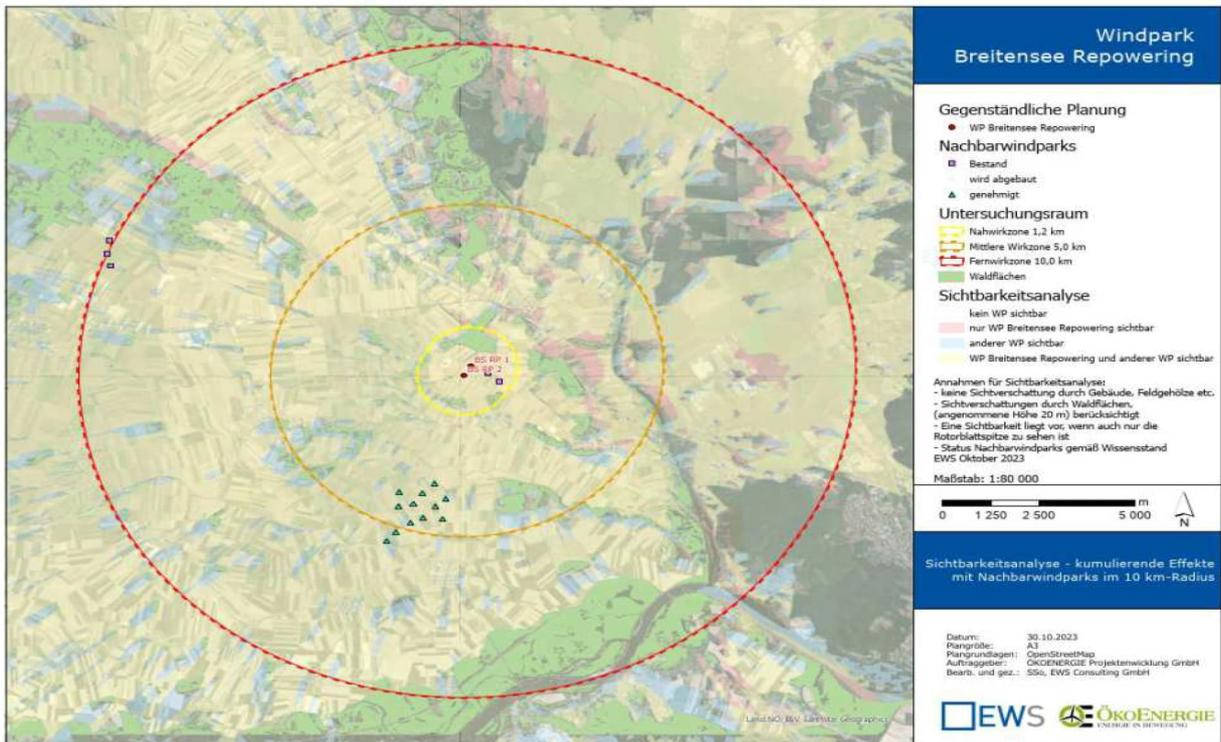


Abbildung 15: Plan Sichtbarkeitsanalyse - Kumulation (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.3)

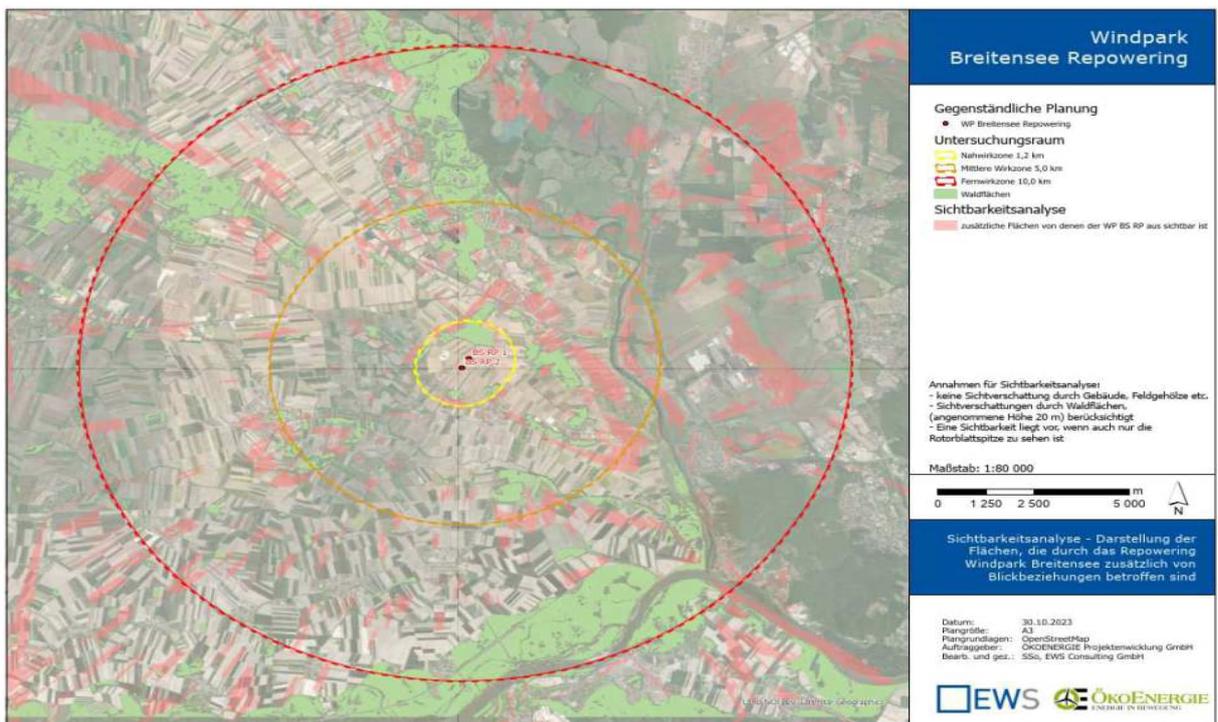


Abbildung 16: Plan Sichtbarkeitsanalyse geplantes Vorhaben (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.3)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ), Marchniederung (MWZ, FWZ), Slowakei (MWZ, FWZ) und Donauauen östlich von Wien (FWZ):

Tabelle 37: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Teilraum Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone und umfasst den Vorhabensstandort.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen, nicht jedoch durch Gebäude und kleinräumige Gehölzbestände berücksichtigt, großräumig sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die – allerdings vergleichsweise geringer höhenwirksamen – Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen teilweise vorbelastet sind. In der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone kommt es durch das geplante Repowering-Vorhaben bereichsweise zu neuen Sichtbeziehungen. Im Siedlungsbereich ist zu erwarten, dass die Sichtbeziehungen aufgrund der Bebauung grundsätzlich eingeschränkt sind.</p> <p>Durch die zwei geplanten Anlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, die aufgrund ihrer Gesamthöhe von mehr als 260 m eine erhöhte Dominanzwirkung im Vergleich zu den geringer höhenwirksamen Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen mit rd. 100 m Gesamthöhe aufweisen. Die Dominanzwirkung ist an den Visualisierungen klar erkennbar und zeigt aber auch, dass niedrigere Anlagen, wie beispielsweise die Bestandsanlagen, diese Dominanzwirkung nicht entfalten.</p> <p>Das Vorhaben bewirkt eine insbesondere im Nahbereich eine Veränderung des Erscheinungsbildes und deutliche Fremdkörperwirkung aufgrund der Größe.</p>

<p>Für den Erholungswert der Landschaft ergeben sich viele häufig frequentierte Blickpunkte in unmittelbarer Nähe (innerhalb der Nahwirkzone), die von den Bewohnern von Breitensee oder Groißenbach beim Spazieren etc. aufgesucht werden.</p> <p>In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone weniger dominant, in der Fernwirkzone aufgrund der weiten Entfernung nicht dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.</p> <p>Da vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, bereichsweise technogene Vorbelastungen durch die niedrigeren Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist, Sichtverschattungen bestehen und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums bereichsweise verändert wird, kann die Eingriffsintensität mit hoch eingestuft werden.</p> <p>Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen bis hohen Sensibilität mit einer hohen Eingriffsintensität mit hoch eingestuft.</p>

[.....]

Zusammenfassung:

Mit dem Repowering-Vorhaben werden zwei bestehende Altanlagen mit Gesamthöhen von 100 m demontiert und durch zwei neue Windkraftanlagen mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen und Gesamthöhen von 261 m ersetzt.

Im Untersuchungsraum (10 km Puffer um die geplanten Anlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ), Marchniederung (MWZ, FWZ), Slowakei (MWZ, FWZ) und Donauauen östlich von Wien (FWZ).

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen und einer Sichtbarkeitsanalyse.

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt und verbal-argumentativ ergänzt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Insgesamt werden **hohe verbleibende Auswirkungen** für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

Tabelle 40: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsgebiet	S ¹⁷	EI ¹⁸	EE ¹⁹	MW ²⁰	VA ²¹
Landschaftsbild	Teilraum Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	hoch	hoch	keine / gering	hoch
	Teilraum Marchfeld (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Marchniederung (MWZ, FWZ)	hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Slowakei (MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Donauauen östlich von Wien (FWZ)	hoch-sehr hoch	gering	gering	keine / gering	gering
Erholungswert der Landschaft	Teilraum Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	hoch	hoch	keine / gering	hoch
	Teilraum Marchfeld (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Marchniederung (MWZ, FWZ)	hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Slowakei (MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Donauauen östlich von Wien (FWZ)	hoch-sehr hoch	gering	gering	keine / gering	gering
Gesamt						hoch

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden hohe verbleibende Auswirkungen im Sinne von „wesentlichen“ Auswirkungen als „erheblich“ eingestuft.

¹⁷ Sensibilität

¹⁸ Eingriffsintensität

¹⁹ Eingriffserheblichkeit

²⁰ Maßnahmenwirksamkeit

²¹ Verbleibende Auswirkungen

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die u.a. aufgrund folgender Faktoren wesentlich sind:

- Die Visualisierungen insbesondere in den Blickpunkten Föhrenweg und Groißenbrunn zeigen eine deutliche Steigerung der Wirkung auf das Landschaftsbild durch die wesentliche Erhöhung der bisherigen Windräder von 100 m auf 261 m (Rotorspitzenhöhe). Die Sichtbarkeit ist kaum eingeschränkt und die Dominanzwirkung der technischen Anlagen in Verbindung mit der deutlichen Erhöhung wird für das Landschaftsbild bzw. den Erholungswert der Landschaft im Nahbereich des Vorhabens erheblich störend sichtbar werden.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass die beiden Windkraftanlagen insbesondere in der Nahwirkzone, (näher als 1.200 m), extrem dominant auf das Landschaftsbild wirken. Die Dominanzwirkung ist einerseits an den Visualisierungen klar erkennbar und zeigt andererseits auch, dass niedrigere Anlagen, wie beispielsweise die Bestandsanlagen, diese Dominanzwirkung nicht entfalten.

Dieser Vergleich zwischen den Bestandsanlagen, welche keine erhebliche Beeinträchtigung gegenüber dem Landschaftsbild und dem Erholungswert der Landschaft aufweisen und den geplanten Anlagen, welche eine erhebliche Beeinträchtigung gegenüber dem Landschaftsbild und dem Erholungswert der Landschaft aufweisen, zeigt auch, dass zur Konsumation der Widmung sehr wohl Alternativen vorliegen, welche erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild vermeiden und trotzdem die Konsumation der rechtskräftigen Widmungen gewährleistet. Dies kann entweder in der Beibehaltung der Bestandshöhe oder allenfalls in einer mäßigen Erhöhung erfolgen. Für diese mäßige Erhöhung ist vermutlich eine Größenordnung von 220 m Rotorspitzenhöhe als Obergrenze eine Orientierungshilfe, wobei auch eine solche Höhe naturgemäß einer nochmaligen Überprüfung unterzogen werden müsste. Das Beispiel zeigt jedoch, dass im Sinne der Umweltplanung zur Umsetzung des Vorhabens zumutbare mindernde Maßnahmen vorliegen, beispielsweise eine Reduktion der Höhe. Die Zumutbarkeit lässt sich dadurch ableiten, dass auch unter Würdigung des heutigen Standes der Technik Anlagen verfügbar sind, die mit deutlich geringerer Höhe die Konsumation der Widmung erlauben. Es liegen daher aus dem ggst. Fachbereich einerseits eine erhebliche Beeinträchtigung und andererseits zumutbare mindernde Maßnahmen vor, wie z.B. die Höhenreduktion, welche in der Lage sind, eine erhebliche Beeinträchtigung zum Fachbereich Ortsbild zu vermeiden. Es werden daher durch die Wahl der ggst. Höhe durch den Projektwerber Verminderungsmaßnahmen bewusst nicht eingesetzt. Diese Verminderungsmaßnahmen im Sinne der Höhenreduktion sind jedoch erforderlich, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. den Erholungswert der Landschaft zu vermeiden.

- Die zwei geplanten Anlagen liegen nicht innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen).

- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind zwar bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländere relief eingeschränkt. Allerdings ist in der Nahwirkzone, die eine Bedeutung als Erholungsraum für die Ortschaften Breitensee und Groißenbrunn

hat, eine wesentlich erhöhte Dominanzwirkung zu erwarten, die von den niedrigeren Bestandsanlagen nicht ausgeht.

- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich zwar die Dominanzwirkung, allerdings wird aufgrund des Vorsichtsprinzips die höchste Einstufung als maßgebliches Kriterium für die Bewertung des Landschaftsbildes und Erholungswert der Landschaft herangezogen.
- Durch die zwei geplanten Anlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, die deutlich höher sind als die Bestandsanlagen und die Anlagen im Nahbereich. Durch das Einbringen von zwei hohen Windkraftanlagen kommt es zu einer Verstärkung der technologischen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraumes werden im unmittelbaren Nahbereich wesentlich verändert.
- Der Vergleich zwischen den Bestandsanlagen, welche keine erhebliche Beeinträchtigung gegenüber dem Landschaftsbild aufweisen und den geplanten Anlagen, welche eine erhebliche Beeinträchtigung gegenüber dem Landschaftsbild in der Nahwirkzone aufweisen, zeigt auch, dass zur Konsumation der Widmung und Umsetzung des Projektes sehr wohl Alternativen vorliegen, welche erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild vermeiden und trotzdem die Konsumation der rechtskräftigen Widmungen gewährleisten. Dies kann entweder in der Beibehaltung der Bestandshöhe oder allenfalls in einer mäßigen Erhöhung erfolgen. Für diese mäßige Erhöhung ist vermutlich eine Größenordnung von 220 m Rotorspitzenhöhe als Obergrenze eine Orientierungshilfe, wobei auch eine solche Höhe naturgemäß einer nochmaligen Überprüfung unterzogen werden müsste. Das Beispiel zeigt jedoch, dass im Sinne der Umweltplanung zur Umsetzung des Vorhabens zumutbare mindernde Maßnahmen vorliegen, beispielsweise Reduktion der Höhe. Die Zumutbarkeit lässt sich dadurch ableiten, dass auch unter Würdigung des heutigen Standes der Technik Anlagen verfügbar sind, die mit deutlich geringerer Höhe die Konsumation der Widmung erlauben.

[.....]

4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete

[.....]

Überörtliche Raumordnung: Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost idgF:

Das Vorhabensgebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nordost.

Die Windkraftanlagen-Standorte liegen nach dem regionalen Raumordnungsprogramm auf landwirtschaftlichen Vorrangzonen.

Landwirtschaftliche Vorrangzonen sind zusammenhängende Flächen, die eine besondere natürliche Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung aufweisen oder für das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft von Bedeutung sind. In landwirtschaftlichen Vorrangzonen darf eine andere Widmungsart als Grünland-, Land- und Forstwirtschaft nur dann gewidmet werden, wenn im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung keine andere Fläche in Betracht kommt.

Im Vorhabensumfeld sind erhaltenswerte Landschaftsteile, regionale Grünzonen und Eignungszonen für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (aller Arten) ausgewiesen.

Regionale Grünzonen sind Grünlandbereiche, die eine besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion besitzen oder als siedlungsnaher Erholungsraum von regionaler Bedeutung sind oder der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope dienen. In den regionalen Grünzonen dürfen nur solche Grünlandwidmungsarten gewidmet werden, die die raumgliedernde und siedlungstrennende Wirkung, die Naherholungsfunktion oder die Funktion der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche nicht gefährden.

Erhaltenswerte Landschaftsteile sind Komplexlandschaften oder wertvolle Einzelbiotope von regionaler Bedeutung. In den erhaltenswerten Landschaftsteilen darf eine andere Widmungsart als Grünland-, Land- und Forstwirtschaft nur dann festgelegt werden, wenn im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung keine andere Fläche in Betracht kommt.

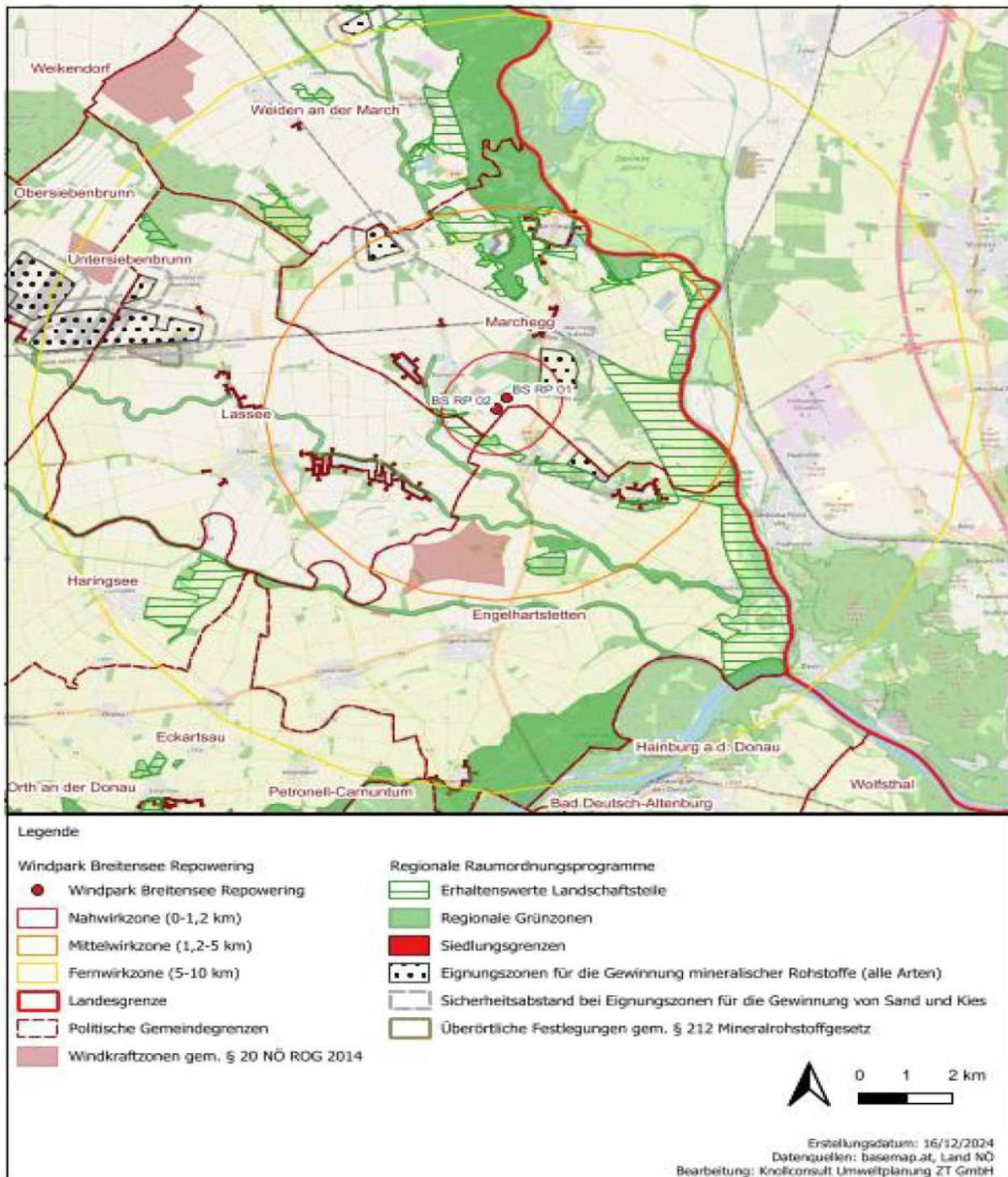


Abbildung 28: Festlegungen der regionalen Raumordnungsprogramme Wien Umland Nordost (Quelle: eigene Bearbeitung)

Überörtliche Raumordnung: Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind) idgF:

Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahr-

planes 2020 bis 2030 zu erreichen. Die Widmungsart "Grünland-Windkraftanlagen" darf nur in dargestellten Zonen festgelegt werden.

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich in keiner mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich“ ausgewiesenen Windkraftzone.

Örtliche Raumordnung - Örtliches Raumordnungsprogramm der Standortgemeinde (PG Marchegg):

Flächenwidmung:

Die Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlage“ gewidmet.

Gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 idgF. müssen gewidmete Flächen für Windkraftanlagen einen Abstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch aufweisen.

Das nächste gewidmete Wohnbauland befindet sich in einem Abstand von 910 m. Gemäß dem UVE-Fachbericht wurde der Mindestabstand von 1.200 m erst nach der damals erfolgten Flächenwidmung im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Marchegg in das NÖ ROG aufgenommen. (siehe Einlage D.2.1).

Örtliches Entwicklungskonzept:

Für die Standortgemeinde Marchegg (Windkraftanlagen samt Nebenanlagen, Wegebau, Verkabelung) existiert ein örtliches Entwicklungskonzept. Im örtlichen Entwicklungskonzept vom Oktober 2018 wird für den Vorhabensstandort die Erhaltung der offenen Kulturlandschaft bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung festgelegt.

[.....]

4.4.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 18:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Mit dem Repowering-Vorhaben werden zwei bestehende Altanlagen mit Gesamthöhen von 100 m demontiert und durch zwei neue Windkraftanlagen mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen und Gesamthöhen von 261 m ersetzt.

Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich in keiner mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich“ ausgewiesenen Windkraftzone.

Gewidmetes Wohnbauland befindet sich in nur 910 m Entfernung zu den zwei geplanten Windkraftanlagen. Nach dem heutigen Stand der Technik und der rechtlichen Wirkungen des NÖ Raumordnungsgesetzes würde eine solche Wka-Widmung nicht mehr umsetzbar sein, da ein Mindestabstand von 1.200 m erforderlich wäre.

Nachdem die ggst. Widmungen jedoch keine Höhenbeschränkung aufweisen gilt es nunmehr, die Wirksamkeit auf gewidmete Siedlungsgebiete in Hinblick auf die nunmehr deutlich erhöhte Dominanzwirkung zu prüfen. Dies zeigt, dass in unmittelbarem Naheverhältnis zu häufig frequentierten Blickpunkten der Siedlung Föhrenweg mit einem Abstand von rd. 910 m ein technisches Objekt errichtet werden soll, welches eine Gesamthöhe von 261 m aufweist. Der Abstand zwischen dem gewidmeten Siedlungsgebiet und der Windkraftanlage entspricht in etwa nur der drei- bis vierfachen Höhe und zeigt damit die erhebliche Dominanz der neu geplanten Windkraftanlage gegenüber dem gewidmeten Siedlungsgebiet.

Die Sichtbeziehungen auf das geplante Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und das Geländere relief eingeschränkt, sodass innerhalb von Ortschaften aufgrund der Bebauung grundsätzlich nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf geplanten Windkraftanlagen gegeben ist. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich. Untergeordnet bestehen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die allerdings mit einer Gesamthöhe von rd. 100 m weit weniger höhenwirksam sind. Durch das Einbringen von zwei weit höhenwirksameren technogenen

Elementen in die Landschaft mit 261 m und der geringen Distanz zu gewidmeten Wohnbauland ergibt sich im Bereich Föhrenweg der Gemeinde Breitensee somit eine erhöhte Dominanzwirkung der geplanten Anlagen.

Aufgrund der Gesamthöhe der geplanten Anlagen und dem geringen Abstand des Vorhabens zum Siedlungsgebiet Föhrenweg in Breitensee mit nur 910 m ist – trotz bereichsweiser eingeschränkter Sichtbarkeiten innerhalb der Ortschaft – von einer erhöhten Dominanzwirkung und damit von erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das Teilgutachten Ortsbild, Kapitel 4.1.2 und das Teilgutachten Landschaftsbild, Kapitel 4.3.3 verwiesen.

[.....]

2 Beweiswürdigung

2.1 Allgemeine Ausführungen

Aufgabe der Beweiswürdigung im gegenständlichen Zusammenhang ist rechtlich zu werten, wieweit sich das Teilgutachten „Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild“ vom 10.Jänner 2025 in seinen Ausführungen stringent erweist und das Vorhaben tatsächlich als absolut unvereinbar mit den öffentlich-rechtlichen Interessen punkto Orts- und Landschaftsbildes, Erholungswertes der Landschaft sowie Wohn- und Baulandnutzung erachtet werden muss.

2.2 Teilgutachten „Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild“ vom 10.Jänner 2025

Der Gutachter, ein langjährig amtsbekannter und erfahrener Sachverständiger, erklärt unmissverständlich, bei seinen Betrachtungen zum Vorhaben, sich methodisch an die Vorgaben der „RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung“ zu halten. Es ist dem Gutachter, angesichts des Umstandes, dass diese Richtlinie gemäß Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), GZ. BMVIT-300.041/0009-IV/IVVS-ALG (2017, vom 21.März 2017, in der Fassung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, GZ. 2021-0.862.850, vom 13.Dezember 2021, verbindlich als Stand der Technik erklärt ist, beizupflichten, wenn er sein Vorgehen insoweit als standardgemäß bezeichnet.

In seiner schlüssigen Gedankenfolge erweist das Gutachten, dass das Vorhaben zu visuellen Störungen führt, die vor allem im Zusammenhang mit Orts- und Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft sowie gewidmeten Siedlungsgebieten zu sehen sind. Bedingt durch die geplante Gesamthöhe und Siedlungsnähe der WEA ist verständlich, wenn Auffälligkeiten und Dominanzwirkungen angesprochen und hieraus im Sinne des Standes der Technik nach „RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung“ erhebliche Beeinträchtigungen für die Umwelt abgeleitet werden.

Wie das Gutachten ausdrücklich und nachvollziehbar darstellt, betreffen diese visuellen Störungen, innerhalb eines Abstandes von 1.200 m von den Anlagen gelegene Ortsgebiete, sohin insbesondere die Katastralgemeinde Breitensee, und da wiederum den Ortsteil „Föhrenweg“. In diesem Abstandsbereich entfaltet sich die Dominanzwirkung der WEA im Besonderen auf sensible Objekte des Ortsbildes, beispielsweise Wohnhäuser, und führt zudem zu deutlichen Veränderungen der bildhaften Wirkung und baulichen Ansicht der Ortschaft. Insoweit wird der Ortsbildcharakter durch die geplanten Anlagen, im Gegensatz zu den niedrigeren Bestandsanlagen, eingeschränkt und überprägt. Durch die deutliche Fremdkörperwirkung und Dominanz der beiden Anlagen ist demgemäß plausibel, von hohen verbleibenden Auswirkungen und einer erheblichen Beeinträchtigung des Ortsbildes von Breitensee und sinngemäß auch des dort gewidmeten Siedlungsgebietes auszugehen.

Ebenso wird nachvollziehbar dargetan, dass visuelle Störungen auch das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft im relevanten Untersuchungsraum gleichermaßen betreffen. Der Untersuchungsraum ist dabei als visueller Wirkraum (Sichtraum) des Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind. Nach fachlichen Erwägungen wird von mehreren in Betracht gezogenen Teilräumen, der Teilraum mit der Bezeichnung „Sandbodenzone“ (Vorhabenstandort, NWZ, MWZ, FWZ) als entsprechend betroffen ausgemacht.

Die visuellen Störungen gründen vorrangig auf optischen Veränderungen der Landschaft in Form technogener Überprägung insbesondere in den Blickpunkten Breitensee und Groißenbrunn. Damit ändern sich auch Landschaftsbild und -charakter, sowie der Erholungswert des besehenen Teilraums. Diese Veränderungen werden anhand von Fotomontagen und Sichtbarkeitsanalyse bewertet. Die Eingriffserheblichkeit wird auf Basis einer ökologischen Risikoanalyse, durch die Verknüpfung der

Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt und verbal-argumentativ ergänzt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Insgesamt werden hohe verbleibende Auswirkungen für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

Betreffend eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird eindeutig festgehalten, dass eine solche nur durch Reduktion der geplanten Anlagenhöhen erzielt werden kann. Sachverhaltsgemäß steht eine solche Höhenreduktion jedoch nicht zur Debatte.

Die gutachterlichen Ausführungen erweisen sich im Ergebnis sohin als stringent und bleiben, auch von den ASt, unwidersprochen. Insoweit ist zulässig anzunehmen, dass das Vorhaben mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erhebliche Beeinträchtigungen für die bezeichneten Schutzinteressen mit sich bringt, die auf Dauer verbleiben werden.

3 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

Hierunter fallen die in den Rechtsgrundlagen zitierten Genehmigungstatbestände und -voraussetzungen, gegen die das Vorhaben offenkundig verstößt.

3.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000)

Entscheidung

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

(5a) Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht möglich, kann ein Konzept mit Maßnahmen, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden. Dieses hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung sowie falls bereits möglich Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung zu enthalten. Über die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist als Änderung gemäß § 18b zu entscheiden. Soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, kann eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden.

[.....]

3.2 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

§ 1

Geltungsbereich, Ziele

(1) Dieses Gesetz regelt die **Erzeugung, Übertragung, Verteilung** von und Versorgung mit elektrischer Energie in Niederösterreich.

(2) Dieses Gesetz findet nicht in Angelegenheiten Anwendung, die nach Art. 10 B-VG oder nach besonderen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

(3) **Ziel** dieses Gesetzes ist es,

1. der Bevölkerung und der Wirtschaft elektrische Energie umweltfreundlich, kostengünstig, ausreichend, sicher und in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen,

2. eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes gemäß der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie zu schaffen,
3. durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen die Netz- und Versorgungssicherheit zu erhöhen und nachhaltig zu gewährleisten,
4. einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Elektrizitätsunternehmen auferlegt werden und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität, die Lieferung und auf den Umweltschutz beziehen,
5. die Weiterentwicklung der Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen und den Zugang zum Elektrizitätsnetz aus erneuerbaren Energiequellen zu gewährleisten,
6. die Bevölkerung und die Umwelt vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen durch Erzeugungsanlagen zu schützen,
7. die bei der Erzeugung zum Einsatz gelangende Energie möglichst effizient einzusetzen,
8. das Potential der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und KWK-Technologien gemäß Anlage II EIWOG 2010 als Mittel zur Energieeinsparung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachhaltig zu nutzen und
9. das öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen, bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen.

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage, soweit sich aus den Abs. 2, 3, 4 oder 7 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

(2) Keiner Anlagengenehmigung nach Abs. 1 bedürfen:

1. Wasserkraftanlagen;
2. Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von höchstens 200 Kilowatt (kW);

3. Photovoltaikanlagen mit einer Modulspitzenleistung von höchstens 1 MW_{peak} und die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Speicheranlagen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden;

4. die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen;

5. ausschließlich zur Notstromversorgung bestimmte Erzeugungsanlagen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden.

(3) Auf Erzeugungsanlagen, die abfall-, berg-, fernmelde-, gewerbe-, luftreinhalte- oder straßen- bzw. verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen, findet Hauptstück II keine Anwendung.

(4) Erzeugungsanlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, unterliegen nicht dem Hauptstück II, wenn für diese Erzeugungsanlagen eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 besteht.

(5) Im Zweifel hat die Behörde auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob eine Änderung im Sinne des Abs. 1 einer Genehmigung bedarf. Wesentlich sind jedenfalls Änderungen des Zwecks, der Betriebsweise, des Umfangs der Erzeugungsanlage, der verwendeten Primärenergien und der Einrichtungen oder Ausstattungen, wenn sie geeignet sind, größere oder andere Gefährdungen oder Belästigungen herbeizuführen. Der Austausch von gleichartigen Maschinen und Geräten sowie Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung gelten nicht als wesentliche Änderungen.

(6) Weist eine dem Abs. 3 unterliegende Erzeugungsanlage nicht mehr den Charakter einer abfall-, berg-, fernmelde-, gewerbe-, luftreinhalte- oder straßen- bzw. verkehrsrechtlichen Anlage auf, so hat dies der Betreiber der Anlage der nunmehr zuständigen Behörde anzuzeigen. Ab dem Einlangen der Anzeige gilt eine allfällige Genehmigung oder Bewilligung nach den in Abs. 3 angeführten Vorschriften als Genehmigung nach diesem Gesetz. Nach den in Abs. 3 angeführten Vorschriften genehmigungsfreie oder bewilligungsfreie Erzeugungsanlagen bedürfen keiner Genehmigung nach diesem Gesetz.

(7) Die Behörde kann für bestimmte Arten von Erzeugungsanlagen Ausnahmen von der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 durch Verordnung bestimmen, wenn erwartet werden kann, dass die gemäß § 11 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind.

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) **Erzeugungsanlagen** sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,
2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,
3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird,
5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht und
6. sichergestellt ist, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird, sofern eine solche gemäß § 6 Abs. 2 Z. 17 beizubringen war.

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.

(3) Ob **Belästigungen** im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Bestimmung des § 56 und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Behörde ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 zu erlassen.

§ 12

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten **Auflagen**, die nach den Umständen

des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(1a) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die genehmigte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Genehmigungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 23 noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 23 Abs. 3 Z 1 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Erzeugungsanlage geltend gemacht werden.

(2) Die Behörde kann in der Genehmigung anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs. 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) **Stand der Technik** ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

(6) Durch einen **Wechsel** in der Person des Betreibers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insoferne dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich die Behörde vom Wechsel zu verständigen.

(7) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(8) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag eines Beteiligten von der Behörde in der Entscheidung zu beurkunden.

(9) Die **Fertigstellung** der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 nichts anderes ergibt. Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht. Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen. § 8 Abs. 7 und 8 gelten sinngemäß.

Beachte für folgende Bestimmung

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungsstichtag 1.1.2015 angegeben.

3.3 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das Bauwesen im Land Niederösterreich.

(2) Durch dieses Gesetz werden

1. die Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Bauwerke (z. B. Bundesstraßen, Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, Verteidigungs-, Wasserkraft- und öffentliche Schifffahrtsanlagen oder für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden) sowie

2. die Vorschriften, wonach für Bauvorhaben zusätzliche Bewilligungen erforderlich sind (z. B. Gewerbe-, Wasser-, Naturschutz- und Umweltschutzrecht),

nicht berührt.

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;

2. landwirtschaftliche Bringungsanlagen (§ 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620);

3. unterirdische Wasserver- und -entsorgungsanlagen (z. B. Rohrleitungen, Schächte) sowie Schutz- und Regulierungswasserbauten, soweit es sich um nach dem Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2014, bewilligungs- oder anzeigepflichtige Maßnahmen handelt;

4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromwegesgesetzes, LGBl. 7810), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs. 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl. 7800), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;

5. Straßenbauwerke des Landes und der Gemeinden;

6. Behandlungsanlagen im Sinn des 6. Abschnittes des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2021, wobei die bautechnischen Bestimmungen in diesen Verfahren anzuwenden sind;

7. bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben.

§ 56

Schutz des Ortsbildes

(1) Bauwerke, Abänderungen an Bauwerken oder Veränderungen der Höhenlage des Geländes, die einer Bewilligung nach § 14 oder einer Anzeige nach § 15 bedürfen, sind – unter Bedachtnahme auf die dort festgelegten Widmungsarten – so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden.

Bauwerke dürfen hinsichtlich Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder diese im Falle einer feststellbaren Abweichung nicht wesentlich beeinträchtigen.

Veränderungen der Höhenlage des Geländes haben in Angleichung an die örtlich bestehenden prägenden Neigungsverhältnisse und das örtlich bestehende Geländere Relief zu erfolgen.

(2) Bezugsbereich ist der allgemein zugängliche Bereich, in dem die für die Beurteilung des geplanten Bauwerks relevanten Kriterien wahrnehmbar sind.

(3) Bei der Beurteilung der Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit haben die im Baubestand des Bezugsbereiches vorhandenen bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche sowie designierte und eingetragene Welterbestätten besondere Berücksichtigung zu finden.

(4) Soweit ein Bebauungsplan Regelungen im Hinblick auf das Ortsbild oder die harmonische Gestaltung festlegt, entfällt eine Prüfung nach dieser Bestimmung.

3.4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 4

Anwendungsbereich

(1) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind kompetenzrechtliche Interessen des Bundes in Form einer Abwägung mit den Interessen des Naturschutzes zu berücksichtigen.

(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht:

1. Maßnahmen nach dem NÖ Katastrophenhilfegesetz, LGBl. 4450;
2. (entfällt)
3. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes gemäß § 32a Abs. 6 des NÖ Feuerwehrgesetzes, LGBl. 4400, sowie vorbereitende Maßnahmen im hierfür unbedingt notwendigen Ausmaß;
4. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder von Rettungsorganisationen oder sonstigen Organen der öffentlichen Aufsicht einschließlich der dafür nötigen Vorbereitungsmaßnahmen, jeweils im hierfür unbedingt notwendigen Ausmaß;
5. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2012, einschließlich der Vorbereitung eines solchen Einsatzes, ausgenommen der allgemeinen Einsatzvorbereitung in Schutzgebieten gemäß §§ 11 und 12;
6. die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, und der Fischerei nach dem NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550, soweit sie nicht den Bestimmungen der §§ 11, 12, 17 Abs. 1 bis 4 und 6 und § 18 entgegensteht;
7. Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011;
8. Maßnahmen nach dem Altlastensanierungsgesetz, BGBl.Nr. 299/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 15/2011;
9. Maßnahmen zur Ausführung behördlicher Aufträge gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011.

(3) (entfällt)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) **Außerhalb vom Ortsbereich**, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), **bedürfen der Bewilligung** durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;

3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;

4. Abgrabungen oder Anschüttungen,

- die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,

- die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und

- durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, **ausgenommen**

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie

- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,
3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, **ausgenommen**:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;
2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;
3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;
4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;
5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.

4 Rechtliche Würdigung

4.1 Allgemeine Ausführungen

Rechtliche Würdigung bedeutet, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, unter Zugrundelegung des unter Punkt 2 beweisgewürdigten Sachverhalts, am Maßstab des § 17 UVP-G 2000 zu prüfen.

Das Prüfschema gibt § 17 UVP-G 2000 verbindlich vor und gilt daher –

1. die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nach den Materien rechtlich in Betracht stehenden Genehmigungsvoraussetzungen zu verifizieren (Abs 1)
2. insoweit nicht bereits unter 1. mitumfasst, die auf eine wirksame Umweltvorsorge gerichteten, zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen auf ihre Erfüllung abzuprüfen (Abs 2)
3. Gesamtbewertung und Voraussetzungen zur obligatorischen Abweisung prüfen (Abs 5).

§ 17 Abs 4 leg. cit. ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

4.2 Materien rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Im gegenständlichen Zusammenhang stehen sachverhaltsgemäß die, unter Punkt 3 zitierten Genehmigungsvoraussetzungen des NÖ NSchG 2000 sowie NÖ EIWG 2005 am Prüfstand. Sie sind es, gegen die das Vorhaben offenkundig verstößt.

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 NÖ NschG 2000

Die geplanten WEA erfüllen das Tatbestandsbild des § 7 Abs 1 Z 1 leg. cit., sie stellen ein beschreibungsgemäßes Bauwerk dar und sind außerhalb vom Ortsbereich der Katastralgemeinde Breitensee vorgesehen. Die Errichtung der Anlagen bedarf einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nach dieser Rechtsbestimmung. Dabei gilt -

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft so weit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

Evident ergibt sich aus diesen Bestimmungen, dass die Versagung der Bewilligung erhebliche, mit den bezeichneten Vorkehrungsmaßnahmen nicht zu beseitigende Beeinträchtigungen eines der drei genannten Schutzgüter bedingt. Wesentlich ist im Zusammenhang, dass diese Schutzgüter für sich eigenständig und nicht als Teil oder Annex eines anderen stehen, insoweit auch einen eigenständigen Beurteilungsgegenstand im Einzelfall bilden (vgl. VwGH vom 26.06.2014, 2011/10/0192).

Als erheblich sind Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erachten, wenn sie nicht bloß unbedeutend und von einigem Gewicht sind (vgl. BVwG vom 05.01.2021, GZ. W104 2234617-1/21E).

Beweisgewürdigt werden durch die geplanten WEA höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, die im Nahbereich des Vorhabens eine hohe Dominanz- und Fremdkörperwirkung entfalten und sohin als nicht bloß unbedeutend und von einigem Gewicht zu qualifizieren sind. Insoweit ist von erheblichen visuellen Störwirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft auszugehen, die begründbar, durch keinerlei Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden können.

Als einzige Lösungsmöglichkeit böte sich sachverhaltsgemäß an, die beiden WEA in ihrer Höhe entsprechend zu reduzieren. Das würde wohl eine Vorhabenänderung bedeuten, die andere Anlagentypen vorsehen und eine neue Gesamtplanung vonnöten machen würde. Insoweit führte eine solche Vorhabenänderung nach hieramts rechtlicher Einschätzung zu einem neuen Vorhaben (aliud), das durch die ASt „neu“ zur Genehmigung beantragt werden müsste, wozu aktenbelegt keine Bereitschaft vorliegt.

Angesichts dessen wäre die Genehmigung zu versagen. Dazu ist jedoch zu beachten (vgl. BVwG vom 05.01.2021, GZ. W104 2234617-1/21E) -

Das Schicksal des Genehmigungsantrages ist damit allerdings noch nicht entschieden, soll doch die Errichtung des ggstdl. Vorhabens der Gewinnung von Energie (Elektrizität) dienen, wobei in der Angelegenheit „Elektrizitätswesen“ auch eine Kompetenz des Bundes besteht (vgl. Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG). In diesem Zusammenhang ist der den Anwendungsbereich des NÖ NSchG 2000 regelnde § 4 zu beachten, der in seinem Abs. 1 bestimmt, dass „bei Anwendung dieses Gesetzes“ „kompetenzrechtliche Interessen des Bundes in Form einer Abwägung mit den Interessen des Naturschutzes zu berücksichtigen“ sind. Ungeachtet der nicht zu bezweifelnden Befugnis des Landesgesetzgebers, vermeidbare Eingriffe in Naturschutzinteressen zu untersagen bzw. durch die Erteilung von Auflagen und Bedingungen für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen, muss daher im Fall von Eingriffen, die nicht vermeidbar sind und deren nachteilige Folgen auch nicht ausgeglichen werden können, zumindest in Form einer Abwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes und den anderen, den Eingriff bewirkenden Interessen auch für die gebotene Berücksichtigung kompetenzfremder Interessen Raum sein (vgl. dazu auch VfSlg 15552/1999). Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist daher festzustellen, inwieweit die Ausführung des beantragten Windparks der Verwirklichung der vom Bund im Rahmen seiner Kompetenzen zulässigerweise verfolgten öffentlichen Interessen dient. Dieses Interesse des Bundes ist mit den Naturschutzinteressen abzuwägen. Dabei ist ferner zu beachten, dass die Interessenabwägung in der Regel eine Wertentscheidung sein muss, da die konkurrierenden Interessen meist monetär nicht bewertbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegen-

überzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen (VwGH 28.2.2005, 2001/10/0101).

Der Genehmigungsantrag führt in Hinblick auf das öffentliche Interesse am Vorhaben wie folgt aus:

Nachdem an der Sicherstellung der Stromversorgung, der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie, der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein (massives) öffentliches Interesse besteht,⁶⁾ geht die ASt davon aus, dass eine allenfalls durchzuführende Interessenabwägung für die Realisierung des Vorhabens spricht.⁷⁾

IdS hält auch die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie vom 8.3.2022, COM (2022) 108 final, Folgendes fest:

„Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz und das entsprechende Netz selbst als im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegend angesehen werden und für das günstigste Planungs- und Genehmigungsverfahren in Betracht kommen.“

Ergänzend darf zum öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens auf Folgendes hingewiesen werden:

□ Der VwGH führt im Hinblick auf naturschutzrechtliche Interessenabwägungen in seiner ständigen Rechtsprechung aus, dass an der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und den daraus resultierenden positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein langfristiges öffentliches Interesse besteht.⁸⁾ Das öffentliche Interesse besteht insbesondere darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt.⁹⁾

⁶⁾ Siehe dazu VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 647. Grundlegend BVwG 4.10.2021, W118 2197944-1/182E, zum Windpark Stubalpe, wonach „das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energieträger stetig im Wachsen begriffen [ist].“

⁷⁾ Vgl dazu insbesondere die beiden Entscheidungen des BVwG vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E, zum Windpark Spannberg IV, sowie vom 5.1.2021, W104 2234617-1 zum Windpark Paasdorf.

⁸⁾ VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065; 13.12.2010, 2009/10/0020; 14.7.2011, 2010/10/0011; 11.8.2015, 2012/10/0197; 21.12.2016, Ro 2014/10/0046.

⁹⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 4.3.2008, 2005/05/0281. Ausdrücklich zu einem Kleinwasserkraftwerk VwGH 11.8.2015, 2012/10/0197.

Ebenfalls wurde anerkannt, dass es sich dabei um ein langfristiges Interesse handelt, es somit darauf ankommt, ob die Verwirklichung des Vorhabens für die quantitative oder qualitative Gewährleistung der Stromversorgung auf längere Sicht erforderlich ist.¹⁰⁾

□ Auch nach der Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung¹¹⁾ sowie dem Energie- und Klimaplan für Österreich vom 18.12.2019 kommt dem Ausbau der Windkraft eine zentrale Rolle zu. So hält bspw die Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung (#mission2030) auf Seite 47 wie folgt fest: *„Ein Ziel ist es, im Jahre 2030 Strom in dem Ausmaß zu erzeugen, dass der Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt ist. Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik werden Motor dieses Ausbaus sein.“* Gleiches wird im Energie- und Klimaplan, Seite 19, ausgeführt, dass der Anteil erneuerbarer Energie bis 2030 auf 45 – 50 % gesteigert werden soll.

□ Nicht zuletzt aufgrund dieser skizzierten Strategie wurde im Oktober 2019 das ÖSG 2012 novelliert (BGBl I 2019/97) und wird in den diesbezüglichen Gesetzesmaterialien (IA 966 BlgNR 26.GP 3) festgehalten, dass *„[sich] die österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030 zum Ziel gesetzt [hat], dass der nationale Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden kann.“* Nach dem mit BGBl I Nr 150/2021 kundgemachten Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) soll in Österreich die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien massiv angehoben werden – konkret um 27 Terrawattstunden (TWh), davon 11 TWh aus Photovoltaik, 10 TWh aus Windkraft, 5 TWh aus Wasserkraft und 1 TWh aus Biomasse. Das bedeutet, dass nach dem Willen des Gesetzgebers rund 800 weitere WEA benötigt werden.

□ Schließlich sprechen neben diesen skizzierten öffentlichen Interessen am Klimaschutz und der Reduktion von CO₂-Emissionen eine höhere Versorgungssicherheit (ein Diversifizieren von Energieträgern sowie die Dezentralisierung von Energiebereitstellungsanlagen, welche regionale Schwankungen ausgleichen, erhöhen die Versorgungssicherheit), der Gesundheitsschutz (ein Rückgang fossiler Energieträger verringert Emissionen und verbessert die Luftqualität), die Schaffung von Arbeitsplätzen und ökologische Aspekte für das verfahrensgegenständliche Vorhaben: Denn der Klimawandel wirkt sich negativ auf die biologische Vielfalt und die biologischen Organisationsebenen der Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosysteme aus (siehe dazu den zwölften Umweltkontrollbericht aus dem Jahr 2019 vom Umweltbundesamt).

¹⁰⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065.

¹¹⁾ Der freilich alleine keine entscheidungsrelevante Bedeutung beigemessen werden darf; VfGH 29.6.2017, E 875/2017 ua.

□ Außerdem kann festgehalten werden, dass Strom als Substitutionsgut im zukünftigen Energiemix eine tragende Rolle in der Gesellschaft spielen wird. Zukünftig werden die Energiesektoren, welche derzeit aus Gas, Erdöl und Kohle gedeckt werden, auf eine erneuerbare CO₂-freie Energiegewinnung umgestellt bzw. werden sie dazu aufgrund der Rahmenbedingungen gezwungen oder verpflichtet.¹²⁾

Einsparungen in den anderen Sektoren bewirken oft eine Steigerung im Stromsektor (zB Wärmege-
winnung aus Wärmepumpen). So wird auch im Klima und Energieplan, Seite 78, festgehalten, dass es
durch die 100%ige Deckung des Gesamtstromverbrauches aus erneuerbarer Energie zu einer Zu-
nahme des Stromverbrauches kommen wird.

Zusammenfassend besteht kein Zweifel, dass die Realisierung des antragsgegenständlichen Ände-
rungsvorhabens im **massiven öffentlichen Interesse** liegt und sie – wie das BVwG in seiner Ent-
scheidung vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E, zum Windpark Spannberg IV ausdrücklich im Hin-
blick auf den Schutz des Landschaftsbildes ausgeführt hat – allfälligen anderen gegenläufigen Inte-
ressen vorgeht.

In der UVE wird zum öffentlichen Interesse am Vorhaben wie folgt ausgeführt:

Pkt. 2.1 Der Windpark ist ein Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich und
verringert so die Stromimporte nach Österreich sowie die Abhängigkeit von nicht heimischen Energie-
trägern und ist deshalb, wie auch aufgrund seines Beitrages zum Klimaschutz, von hohem öffentli-
chem Interesse.

Pkt. 3.1 Nullvariante

Die Nullvariante, oft auch als Status-quo-Prognose bezeichnet, zeigt unter anderem auf, wie sich die
diversen Schutzgüter ohne das gegenständliche Vorhaben entwickeln würden.

Insbesondere würde im Falle der Nichtrealisierung des gegenständlichen Vorhabens ein Beitrag zum
Klimaschutz und zur Erreichung wesentlicher nationaler wie internationaler Zielsetzungen ausbleiben
(vgl. C Sonstige Unterlagen Punkt C.6.1 „Übergeordnete Pläne und Programme – öffentliches Interes-
se“).

Anmerkung: Die zitierte Projektunterlage C.6.1 enthält (weitere) Argumente für das
öffentliche Interesse am Vorhaben:

Inhaltsverzeichnis

1.Einleitung	4
2 Beitrag zur Erreichung EU- und weltweiter Umweltschutzziele	4
3 Nationale, europäische und globale Umweltschutzziele, Richtlinien und Gesetze.....	5
3.1 Pariser Abkommen	5
3.2 European Green Deal.....	6

3.3 Erneuerbare Energie Richtlinie RED II (Renewable Energies Directive II)	7
3.4 Nationaler Energie- und Klimaplan 2021-2030 (NEKP).....	7
3.5 Ökostromgesetz.....	7
3.5.1 Ökostromgesetz-Novelle 2012	8
3.6 Erneuerbare Ausbau Gesetz.....	8
3.7 NÖ Umwelt-, Energie- und Klimabericht 2021	9
3.8 NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030	9
3.9 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)	10
3.10 Zusammenfassende Beurteilung der Konsistenz des Vorhabens mit aus- gewählten Umweltschutzziele, Richtlinien und Gesetzen.....	10
4 Klimaschutz: Reduktion von CO ₂ - und anderen Schadstoffemissionen	11
5 Erhaltung von Ökosystemen und regionaltypischer Artenzusammensetzung.....	12
6 Wirtschaftliche Impulse für die Region, Arbeitsplätze und Wertschöpfung	14
7 Erhöhung der Versorgungssicherheit durch Diversifizierung der Energie- versorgung in der EU	15
8 Windenergie senkt Strompreis	16
8.1 Merit-Order-Effekt	16
8.2 Keine Substitution von Strom aus Wasserkraft	18
8.3 Keine Substitution von Strom aus Kraftwerken mit K.....	18
8.4 Substitution von Strom aus Dampfkraftwerken ohne KWK	19
9 Verbesserung der Energiebilanzen von Kraftwerken	19
10 Verminderung externalisierter Kosten	20
11 Literaturverzeichnis	21

Bei Unterbleiben des Vorhabens sind keine generellen Änderungen des derzeitigen Zustands im Projektgebiet bzw. seiner Umgebung zu erwarten. Mit einer nicht unwesentlichen Ausnahme: Zukünftige

Veränderungen des Umweltzustandes durch den Klimawandel (z.B. zunehmende Extremwetterereignisse, Veränderungen der Flora und Fauna). Diese lassen sich aus derzeitiger Sicht jedoch (noch) nicht im Detail beurteilen.

Durch das gegebene Windpotential am Standort weist dieser sehr gute Voraussetzungen zur Windenergienutzung auf. Dazu kommt, dass zwischen den kompakten Siedlungsräumen mit klaren Siedlungsgrenzen noch Freiflächen bestehen, auf denen WEAs errichtet werden können, ohne dabei gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstände zu unterschreiten.

Durch die Realisierung des Windparks Breitensee Repowering sind am Standort zwar – verträgliche - Umweltauswirkungen zu erwarten, es ist jedoch davon auszugehen, dass auch bei Nichtrealisierung des gegenständlichen Windparks neue WEAs im Umfeld von einem anderen Projektanten errichtet werden.

Es kann zudem erwähnt werden, dass der gegenständliche Windpark bei vergleichbar geringen negativen Auswirkungen einen relativ hohen Beitrag zur nachhaltigen Stromproduktion leisten wird. Bei dem in Österreich nach wie vor steigenden Strombedarf sowie den nationalen wie internationalen klimapolitischen Zielsetzungen und insbesondere bei den bisherigen Versäumnissen Österreichs zur Erreichung dieser Ziele ist die Nullvariante keine zufriedenstellende Alternative.

Pkt. 6.3 Gesamtbeurteilung des Vorhabens

Den großteils vernachlässigbar bis mittel negativen und durchwegs unerheblichen Auswirkungen des Windparks stehen bedeutsame, aber im Weiteren teils (ebenso) schwer quantifizierbare, positive umweltrelevante Auswirkungen gegenüber. Im Wesentlichen sind dies Effekte der Nutzung der regenerativen Energie Windkraft auf das Schutzgut Klima (Makroklima; Folge der Vermeidung von Treibhausgasemissionen) und Luftgüte (Mesoklima; Folge der Vermeidung von Schadstoffemissionen) im Rahmen einer umfangreichen Wirkungskette, jedoch auch auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume (mittelbare Folgewirkungen von makroklimatischen Verschiebungen; Stichwort Klimawandel) und in letzter Konsequenz natürlich auch auf das Schutzgut Mensch.

Es wird angemerkt, dass die Auswirkungen des Klimawandels auch in Österreich bereits festgestellt wurden, wobei die Alpen besonders betroffen sind und noch weiter sein werden. So ist bekannt, dass sich in den Alpen die Vegetationszonen nach oben verschieben, was früher oder später das Aussterben vieler oder aller Arten in der alpinen, hochalpinen oder nivalen Verbreitungsstufe nach sich ziehen wird, wenn dieser Trend nicht aufgehalten werden kann und keine Maßnahmen zu deren Rettung ergriffen werden. Die Konsequenz sind weitreichende Auswirkungen, auch auf den Menschen als Bewohner und Nutzer des Alpenraumes. Doch nicht nur der Mensch und seine unmittelbaren Lebensgrundlagen sind in Gefahr. Die Auswirkungen sind sehr komplex, doch in Summe werden negative Effekte in den UVE-Fachbeiträgen wesentlich schwerwiegender bewertet als mögliche positive Erscheinungen.

Abgesehen von „Energiesparen“ (i.w.S.) sowie effizienter Ressourcennutzung (etc.) sind erneuerbare Energiequellen die einzig effizienten und ökologisch vertretbaren Möglichkeiten, den anthropogenen Treibhauseffekt einzudämmen oder zu reduzieren. Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Nutzung regenerativer Energien auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene in mehreren formellen und informellen Dokumenten als gesellschaftliches Ziel hoher Priorität definiert ist. Verwiesen sei stellvertretend auf das Kyoto-Protokoll und seine Folgeprotokolle, auf Gesetze zur Förderung erneuerbarer Energien sowie auf das von der Gesellschaft getragene Bekenntnis der Republik Österreich gegen die Nutzung der Atomkraft als Energiequelle.

Aufgrund der Ausgestaltung und des Umfangs des Vorhabens sowie der darin enthaltenen Maßnahmen sind keine erheblich negativen Auswirkungen bzw. Restbelastungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

In Summe wird unter den genannten Voraussetzungen in dieser UVE von einer Bewilligungsfähigkeit des Projektes nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 idgF. ausgegangen.

Diese Ausführungen der ASt überzeugen in der Darstellung der vorherrschenden Anschauungen über die Bedeutung von Vorhaben der Energiewende im öffentlichen Diskurs, die der Behörde durchaus vertraut sind. Das insoweit allgemein kommunizierte, große Interesse an solchen Vorhaben erkennt grundsätzlich auch die Behörde an.

Die von der vorzitierten Judikatur angesprochene, obligatorische Interessenabwägung nach § 4 leg. cit. erfordert im Einzelfall dennoch, das öffentliche Interesse an derartigen Vorhaben mit jenem am Landschaftsbild und dem Erholungswert der Landschaft wertvergleichend gegenüberzustellen und nach Abwägung sämtlicher Pro und Contras zu beurteilen, welchen von diesen Interessen ein größerer Stellenwert im Anlassfall beizumessen ist. Dem Wesen der Interessensabwägung würde es dabei zuwiderlaufen, wenn man, anders als es aus den Ausführungen der ASt verstohlen durchdringen mag, das öffentliche Interesse an Vorhaben der Energiewende, sohin auch an den gegenständlich geplanten WEA, gegenüber den bezeichneten naturschutzrechtlichen Interessen von vornherein und apodiktisch als höherwertig erachten würde.

Im Zuge der Interessensabwägung ist zuerst festzustellen, wie sich das öffentliche Interesse am konkreten Vorhaben definieren lässt. Besteht tatsächlich ein hohes öffentliches Interesse an den geplanten WEA am vorgesehenen Standort?

Bei Beantwortung dieser Frage ist von Maßgabe, dass die ausgesuchten Anlagenstandorte beweisgewürdigt in keiner, nach der „Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind)“, LGBl. 8001/1-0 idF LGBl. Nr. 47/2024, ausgewiesenen Zone liegen. Nach § 3 Abs 4 der Verordnung gilt - „Flächen mit der Widmungsart Grünland-Windkraftanlagen außerhalb der in den Anlagen 3 bis 77 festgelegten Zonen werden von den Bestimmungen dieses Raumordnungsprogrammes nicht berührt“ – und handelt es sich bei den gegenständlichen Anlagenstandorten projektgemäß um solche Flächen.

Hieraus leitet sich zwingend ab, dass die, mit der Verordnung intendierten Ziele (vgl. § 2), Zonen zu schaffen, die im Sinne des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen zu ermöglichen und dabei die Balance zu einem Schutz der hohen Qualität der niederösterreichischen Landschaftsräume zu wahren, nicht auf die beiden geplanten WEA bezogen werden können. Diese raumordnungsrechtlichen Erwägungen repräsentieren das öffentliche Interesse des Landes Niederösterreich an der Realisierung von Windkraftanlagen und werden insoweit beide WEA von diesem Interesse nicht erfasst.

Gleichbedeutend damit können die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (SUP), die für die verordnete Zonierung für Windkraftanlagen ausschlaggebend waren, für die gegenständlichen WEA nicht gelten. Zudem ist nochmals daran zu erinnern, dass die WEA den gemäß § 20 Abs 3a NÖ ROG 2014 normierten Abstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch nicht einhalten. Das nächste gewidmete Wohnbauland befindet sich in einem Abstand von 910 m. Ferner ist lt. örtlichem Entwicklungskonzept aus 2018 für die Vorhabenstandorte die Erhaltung der offenen Kulturlandschaft bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung festgelegt.

Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse Niederösterreichs an „neuen“ Windkraftanlagen nur gegenüber solchen Anlagen besteht, die in einer dafür explizit ausgewiesenen Zone vorgesehen sind. Darin ist kein Widerspruch zu der generellen Ausrichtung des Landes zu ersehen, die Gewinnung erneuerbarer Energie und implizit auch die durch Windkraft zu fördern. Ebenso lässt sich hierin kein Widerspruch zu einschlägigen, von den ASt angeführten öffentlichen Interessen des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft erkennen, deren Postulate punkto Gewinnung und Förderung erneuerbarer Energien nicht auf konkret definierte Stand-

orte des Einzelfalls abzielen. Das bedeutet, dass es diesen öffentlichen Interessen gegenüber nicht abträglich ist, wenn ein Vorhaben anlassbezogen und begründet unverwirklicht bleibt.

Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass ein öffentliches Interesse an den beiden WEA am vorgesehenen Standort nicht besteht. Ferner erweist es sich, dass die Anlagen in ihrem näheren Umfeld zu erheblichen und bleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und Erholungswertes der Landschaft führen. Bezugnehmend auf § 7 Abs. 2 leg. cit. sind diese Beeinträchtigungen absolut unzulässig und deshalb hintanzuhalten.

In Abwägung dieses Sachverhaltes ist schlussendlich der Bewahrung des Landschaftsbildes und Erholungswertes der Landschaft ein größerer Stellenwert einzuräumen, als zwei WEA zu realisieren, an denen kein öffentliches Interesse besteht. Anders gesprochen, überwiegt im Gegenstand das öffentliche Interesse am Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft eindeutig und ist daher das Vorhaben aus naturschutzrechtlicher Sicht jedenfalls zu versagen.

4.2.2 Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 11 und 12 NÖ EIWG 2005

§ 5 leg. cit. normiert die elektrizitätsrechtliche Genehmigungspflicht für die geplanten WEA, die begriffsbestimmend als Erzeugungsanlagen für elektrische Energie zu verstehen sind (s. § 2 leg. cit.). Die einschlägigen Genehmigungsvoraussetzungen normiert § 11 leg. cit. -

(1) **Erzeugungsanlagen** sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,

2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,

3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,

4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird,

5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht und

6. sichergestellt ist, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird, sofern eine solche gemäß § 6 Abs. 2 Z. 17 beizubringen war.

Zudem gilt -

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Bestimmung des § 56 und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

Angesichts dieser Bestimmungen sind zwei Aspekte als bedeutsam hervorzuheben und zu beleuchten. Erstens müssen die WEA punkto Errichtung, Änderung und Betrieb dem Stand der Technik entsprechen. Zweitens, weil für die Anlagen keine baurechtliche Bewilligung vorgesehen ist (§ 1 NÖ BO 2014), ist § 56 NÖ BO 2014 im Gegenstand mitanzuwenden.

Nach § 1 NÖ BO 2014 regelt dieses Gesetz das Bauwesen in Niederösterreich und unterfällt § 56 NÖ BO 2014 in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Landes Niederösterreich und subsumiert unter den Regelungsabschnitt der bautechnischen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Anordnung und äußeren Gestaltung von Bauwerken. Insoweit beschreibt § 56 NÖ BO 2014 geltenden Stand der Bautechnik, der obligatorisch im gegenständlichen Verfahren mitangewendet werden muss.

Demnach wird das Ortsbild als Schutzgut normiert, wofür standardgemäß gilt -

(1) Bauwerke, Abänderungen an Bauwerken oder Veränderungen der Höhenlage des Geländes, die einer Bewilligung nach § 14 oder einer Anzeige nach § 15 bedürfen, sind – unter Bedachtnahme auf die dort festgelegten Widmungsarten – so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden.

Bauwerke dürfen hinsichtlich Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder diese im Falle einer feststellbaren Abweichung nicht wesentlich beeinträchtigen.

Veränderungen der Höhenlage des Geländes haben in Angleichung an die örtlich bestehenden prägenden Neigungsverhältnisse und das örtlich bestehende Geländere relief zu erfolgen.

(2) Bezugsbereich ist der allgemein zugängliche Bereich, in dem die für die Beurteilung des geplanten Bauwerks relevanten Kriterien wahrnehmbar sind.

Gesetzeskonform muss das Bauvorhaben dem Orts- und Landschaftsbild gerecht werden, d.h., es darf von der bestehenden Bebauung nicht offenkundig abweichen, tut es dies dennoch, so ist zu prüfen, ob hierdurch die bestehende Bebauung wesentlich beeinträchtigt wird. Prüfkriterien dabei sind die Bauform und Farbgebung, das Ausmaß des Bauvolumens und die Anordnung auf dem Grundstück. Maßstab ist dabei sowohl für die Frage der offenkundigen Abweichung als auch für jene der wesentlichen Beeinträchtigung die bereits bestehende Bebauung innerhalb des Bezugsbereichs (vgl. VwGH vom 25.09.2024, Ra 2023/05/0032).

Sinngemäß und unter Verweis auf die bisherigen Ausführungen weichen die geplanten WEA aufgrund Konfiguration und Ausmaße (Gesamthöhe 261 m) merkbar von der bestehenden Bebauung im Bezugsbereich, der im Wesentlichen dem Ortsgebiet der Katastralgemeinde Breitensee entspricht, ab. Durch ihre Ortsnähe (rd. 910 m) beeinträchtigen die WEA die Bebauung von Breitensee, der sachverständige Befund spricht diese Bebauung als Ortsbild an, und kann diese Beeinträchtigung im Grunde nicht vermieden werden, es sei denn, die Anlagenhöhen würden reduziert, wofür aktenbelegt, keine Bereitschaft der ASt vorliegt.

In der sachverständigen Beurteilung werden diese Beeinträchtigungen als erheblich bewertet. Etymologisch ist „erheblich“ ein Synonym zu den Begriffen „wesentlich“ oder „bedeutend“ (Quelle: Oxford Languages). Insoweit sind die Beeinträchtigungen auf die Bebauung von Breitensee nach den verba legalia des § 56 NÖ BO 2014 wesentlich und werden deshalb die WEA dem Ort- und Landschaftsbild nicht gerecht (vgl. VwGH vom 25.09.2024, Ra 2023/05/0032).

Mit anderen Worten widersprechen die geplanten WEA dem normierten Stand der Bautechnik, der aufgrund der elektrizitätsrechtlichen Vorgaben im Gegenstand obligatorisch mitanzuwenden ist. Hierdurch wird dieser bautechnische Standard zur Genehmigungsvoraussetzung im Sinne von § 11 Abs 1 leg. cit., wonach Erzeugungsanlagen expressis verbis dem Stand der Technik entsprechen müssen. Der aufgezeigte Widerspruch zum baurechtlichen Stand der Technik qualifiziert die WEA als insge-

samt nicht dem Stand der Technik entsprechend und sohin gemäß § 12 Abs 1 leg. cit. nicht genehmigungsfähig.

Unter Bezugnahme auf § 1 leg. cit. steht dieses Prüfergebnis im Einklang mit den gesetzlichen Zielen, wonach unter anderem (Abs 3) - die Bevölkerung und die Umwelt vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen durch Erzeugungsanlagen zu schützen ist. Zudem lässt es keine Berührungspunkte mit Zuständigkeitsbereichen des Bundes erkennen (Abs 1), zumal die letztlich alles entscheidende Frage nach dem baurechtlichen Stand der Technik gemäß § 1 NÖ BO 2014, zu keinen solchen Berührungspunkten führen kann.

4.3 Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs 1 UVP-G 2000

Genehmigungsvoraussetzung nach dieser Rechtsbestimmung ist, dass die einschlägigen Materien rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Unter Verweis auf die voranstehenden Ausführungen ist dies in Hinblick auf das NÖ EIWG 2005 und NÖ NSchG 2000 nicht der Fall.

Möglichkeiten für Vorkehrungen im Sinne von Abs 4 leg. cit. bestehen dezidiert nicht. Die optional denkmögliche Reduktion der Anlagenhöhen würde ausführungsgemäß zu einem „aliud“ führen und wird zudem von den ASt abgelehnt.

Formalrechtlich liegt insoweit keine Genehmigungsfähigkeit nach § 17 Abs 1 leg. cit. für die geplanten WEA vor.

4.4 Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs 2 UVP-G 2000

Diese UVP-genuinen Genehmigungsvoraussetzungen kommen unter Verweis auf das, in Punkt 4.1 gezeichnete Prüfschema, formalrechtlich zusätzlich zur Anwendung, wenn sie nicht schon vom Prüfschritt nach Abs 1 mitumfasst sind, und durch die anzuwendenden Verwaltungsvorschriften kein ausreichender Schutz der Umwelt gewährleistet ist.

Im Gegenstand sind die zitierten Genehmigungsvoraussetzungen nach NÖ EIWG 2005 und NÖ NSchG 2000 wegen schwerwiegenden Verstößen in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft nachweislich nicht erfüllt. In einem widersprechen diese Verstöße auch den Nutzungsinteressen der

Menschen an gewidmetem Siedlungsgebiet im betrachteten örtlichen Bezugsraum von Breitensee.

Diese Verstöße werden ausführungsgemäß als visuelle Probleme dargestellt, die de iure als Beeinträchtigungen des Empfindens durch einen bestimmten Anblick zu verstehen und insoweit nicht als Immissionen zu qualifizieren sind. Immissionen sind zwingend als physische Einwirkungen zu erachten (vgl. VwGH vom 15.10.2003, 2002/04/0073; vom 1.7.2010, 2004/04/0166; vom 21.12.2023, Ro 2020/04/0018-5). Gleichermaßen qualifizieren sich die Verstöße nicht als Emissionen oder Abfälle und subsumieren die Verstöße daher nicht unter den Tatbestand des Abs 2, der insoweit im Gegenstand unanwendbar bleibt.

4.5 Gesamtbewertung gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000

Eine solche Gesamtbewertung erfordert eine zusammenfassende Gesamtschau, die - unter Berücksichtigung aller Synergien, Überlagerungen, Kumulationseffekte etc. - die in den jeweiligen Teilgutachten fachlich-naturwissenschaftlich festgestellten Belastungen und Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zu einem Gesamtbild der zu erwartenden Umweltauswirkungen zusammenführt. Die Gesamtbewertung setzt daher eine möglichst vollständige Einbeziehung aller vorhabensbedingten Umweltauswirkungen voraus, die dann in einen Gesamtkontext zu stellen, also in Summe und im Verhältnis zueinander zu beurteilen sind. Vor einer Sachentscheidung über einen Bewilligungsantrag hat daher eine Gesamtbeurteilung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 zu erfolgen (vgl. VwGH vom 15.10.2020, Ro 2019/04/0021).

Im Sinne dessen ist nochmals festzuhalten, dass das vorliegende Ermittlungsergebnis zu dem begründeten Schluss kommt, dass das gegenständliche Vorhaben schwerwiegend gegen das Orts- und Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft sowie den Nutzungsinteressen der Menschen am gewidmeten Siedlungsgebiet von Breitensee verstößt. Sachverständig begründet steht dabei fest, dass diesem Missstand einzig und allein dadurch wirksam begegnet werden kann, als niedrigere WEA vorgesehen werden. Mangels der Bereitschaft der ASt dazu und der Möglichkeit der Behörde, niedrigere WEA durch Vorkehrungen im Wege des Abs 4, eine allfällige Projektmodifikation führte darstellungsgemäß zu einem „aliud“, aufzutragen, bleiben diese schwerwiegenden Umweltbeeinträchtigungen bei Realisierung des Vorhabens unabdingbar erhalten. Damit widerspricht das Vorhaben maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen nach dem NÖ EIWG 2005 und NÖ NSchG 2000 bzw. § 17 Abs 1 UVP-G 2000 und ist deshalb abzuweisen.

Vermeinte man, es bestünde nach diesen Rechtsbestimmungen kein Grund zur Abweisung, wäre angesichts der attestierten, schwerwiegenden Umweltbelastungen eine umfassende Interessensabwägung anzustellen, bei der auch relevante Interessen nach Materien Gesetz oder des Gemeinschaftsrechts, die für eine Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten sind. Generell haften Vorhaben, die der Sicherstellung der Stromversorgung und dabei auch der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie dienen ein öffentliches Interesse an, das vor allem in der Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen, kostengünstigen und dem Klimaschutz zuträglichen Stromversorgung auf längere Sicht begründet liegt (vgl. VwGH vom 15.10.2020, Ro 2019/04/0021).

In Bezug auf Vorhaben der Energiewende, wie das gegenständliche eines darstellt, ist dieses öffentliche Interesse als „hoch“ normiert. Das bedeutet aber nicht, dass andere, berechnigte öffentliche Interessen im Einzelfall automatisch weniger oder vielleicht gar nicht zählen.

Wie die voranstehenden Ausführungen unter Punkt 4.2 darlegen, kommt im Beurteilungszusammenhang der Frage nach der Standorteignung wesentliche Bedeutung zu. So kann es leicht sein, dass sich das öffentliche Interesse an Windkraftanlagen an einzelnen Standorten nicht oder zumindest nicht sehr hoch erweist und gegenüber anderen Interessen geringer zu bewerten ist. Im Gegenstand sind es die öffentlichen Interessen der Raumordnung und des Bauwesens, die das öffentliche Interesse an den geplanten WEA am vorgesehenen Standort schwinden lassen. Sowohl die Raumordnung als auch das Bauwesen dokumentieren ein öffentliches Interesse des Landes Niederösterreich, das kompetenzrechtlich keinen Widerspruch zu öffentlichen Interessen des Bundes und der Gemeinschaft ersehen lässt.

Insoweit sind die Ausführungen unter Punkt 4.2 schlüssig nachvollziehbar und lassen berechnigt annehmen, dass dem gegenständlichen Vorhaben am vorgesehenen Standort kein öffentliches Interesse zukommt und daher, angesichts der drohenden Umweltbeeinträchtigungen, wie auch fehlenden technischen Standards, die Genehmigung zu versagen ist.

§ 17 Abs 5 Satz 2 leg. cit. kommt im Gegenstand nicht zum Tragen, weil nicht nur das Landschaftsbild einer positiven Beurteilung des Vorhabens entgegensteht, son-

dern auch noch andere, und im Rahmen der Energieraumplanung keine explizite strategische Umweltprüfung (SUP) für den Standort stattgefunden hat.

Aufgrund dieser Gesamtbewertung ist das Vorhaben ex lege abzuweisen.

5 Zusammenfassung

Im Ergebnis obiger Ausführungen erweist es sich, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben obligatorisch abzuweisen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Marchegg, z. H. des Bürgermeisters, Im Schloss 1, 2293 Marchegg
2. Marktgemeinde Lasse, z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 4, 2291 Lasse
3. Marktgemeinde Engelhartstetten, z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 2, 2292 Engelhartstetten
4. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
als mitwirkende Behörde
5. NÖ Landesregierung, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Fachbereich Energierecht
als mitwirkende Behörde
6. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
als mitwirkende Behörde
7. Abteilung Verkehrsrecht
als mitwirkende Behörde
8. NÖ Agrarbezirksbehörde
als mitwirkende Behörde
9. Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET), Sektion III – Nationale Marktstrategien - Abteilung Elektrotechnik, Beschusswesen – III/A/3, Stubenring 1, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde
10. Bundesdenkmalamt, Abteilung für Archäologie , Hoher Markt 11, 3500 Krems
als mitwirkende Behörde
11. Austro Control GmbH international, Schnirchgasse 17, 1030 Wien
als mitwirkende Behörde und zur Herstellung des Einvernehmens gem. § 93 Abs. 2 LFG
12. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
13. Standortanwalt, p. A. Wirtschaftskammer Niederösterreich Gruppe Experten und Second Level Support Abteilung Umweltpolitik, Wirtschaftskammer-Platz 1 , 3100 St. Pölten
14. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
zur Kenntnis
15. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Ing. Mag. S c h a l h a s
Abteilungsleiter



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur